Nr. 16 * IX. Jahrgang. Köln, 17. April 1908.

Der Deutsche Holzarbeiter.

Erscheint jeden Freitag. — Redaktionsschluß Dienstag Mittag. — Zu beziehen durch alle Postanstalten zum Preise von Mk. 1,50 pro Quartal. Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Redaktion und Expedition: Cöln am Rhein, Palmstraße 14. — Fernsprecher Nr. 7605. — Inserate kosten die viergespaltene Petitzeile 30 Pfg. Stellenvermittlung und Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte.

Kollegen! Kolleginnen! Erfüllt Eure Pflicht in der Agitation!

Die Würfel sind gefallen.

Mit großem Interesse dürften in den letzten Wochen unsere Verbandsmitglieder den Verhandlungen in Leipzig gefolgt sein; mit großer Spannung wird jeder Kollege das Resultat dieser Verhandlungen erwarten. Kamen doch nicht weniger wie 23 Städte, zum Teil bedeutende Industrieplätze in Frage, wo es galt, die bestehenden Differenzen auszugleichen, sollte ein wirtschaftlicher Kampf vermieden werden. Drei Arbeiterorganisationen standen einer Arbeitgeberorganisation gegenüber. Mehrere vorhergehende Verhandlungen in Kassel und Berlin hatten nicht zu einer Einigung geführt. Sollte es möglich sein, eine solche in Leipzig zu erzielen? Das war die oft erörterte Frage, die zum Schluß der Verhandlungen infolge der vielen zu überwindenden Schwierigkeiten niemand mit Sicherheit beantworten konnte. Erst am Montag, den 6. April, nach Verkündigung endlicher Schiedssprüche konnte die Frage mit „Ja" beantwortet werden.

Im Gegensatz zu den meisten früheren ging die diesmalige Bewegung nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern aus. Der Arbeitgeberschutzverband hatte durch die Kündigung sämtlicher Verträge die Bewegung inszeniert. Angeblich sollte durch die Kündigung der Verträge und die Ausdehnung der Bewegung auf eine möglichst breite Basis das Einzelabschlachten der Städte verhindert werden. Daneben mag denn auch noch bei manchen Arbeitgebern das sehnliche Verlangen mit in die Wagschale gefallen sein, die augenblickliche Konjunktur dazu auszunützen, was früher von den Arbeitern Errungene ihnen wieder zu nehmen. Diese Arbeitgeber sind nicht auf ihre Rechnung gekommen. Sie hatten die Rechnung ohne die Arbeiterorganisationen gemacht. An eine Begleichung war deshalb nicht zu denken, wenigstens nicht bevor ein erbitterter Kampf Verwüstung herbeigeführt haben würde.

Glücklicherweise ist es zu einem „blutigen" Kampfe nicht gekommen. Glücklicherweise sagen wir einmal deshalb, weil ein Kampf dem ganzen Gewerbe unberechenbaren Schaden zugefügt haben würde, dann aber auch, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß eine annehmbare friedliche Einigung in der Regel für die Kollegen das Vorteilhafte ist. Die Gewerkschaften sind nicht dazu da — und es auch tausendmal von den Scharfmachern behauptet wird —, um zu streiken, sondern sie streiken nur dann, wenn ihnen nicht gelingt, auf friedlichem Wege zum Ziele zu gelangen. Das mögen sich auch jene hinter die Ohren schreiben, die die christlichen Gewerkschaften bei jeder Gelegenheit als Streikvereine bezeichnen. Wenn die christlichen Gewerkschaften streiken, dann haben sie Ursache und ein Recht dazu. Und dieses Recht lassen sie sich von niemanden nehmen.

Wenn es diesmal gelungen ist, ohne Kampf den Frieden für mehrere Jahre in den Vertragsgebieten zu sichern, so ist dies nicht an letzter Stelle dem äußerst geschickten Verhalten der Verhandlungen zuzuschreiben. Freiherr von Berlepsch ist den doppelten Schwierigkeiten, einmal sich als Nichtfachmann in die beruflichen und technischen Fragen zu arbeiten und zweitens die Verhandlungen trotz der scharf verfochtenen gegensätzlichen Interessen parlamentarisch durchzuführen, vollauf gerecht geworden. Der Dank, der ihm am Schlusse der Verhandlungen von beiden Parteien bezeugt wurde, war daher ein wohlverdienter.

* * *

Einen der kritischsten Punkte bei den nunmehr beendeten Verhandlungen bildete der Ablauftermin. Der Arbeitgeber-Schutzverband vertrat die Forderung, die neuen Verträge mit dem gleichen Endtermin abzuschließen, wie der Leipziger Tarif. Dem widersetzten sich die Vertreter der Arbeiterorganisationen aufs heftigste. Für die letzteren war der Punkt von solcher Wichtigkeit, daß, wenn der Arbeitgeber-Schutzverband an seiner Forderung festgehalten hätte, der Kampf unzweifelhaft gefolgt wäre. Jetzt ist dieser Streitpunkt zugunsten der Arbeiter entschieden. Sämtliche Verträge mit Ausnahme des Vertrages für Potsdam laufen am 11/2. 1911 ab.

Gegenüber den materiellen Zugeständnissen, die von den Arbeitern gefordert wurden, stützten die Arbeitgeber ihren ablehnenden Standpunkt in der Hauptsache auf die schlechte Geschäftskonjunktur. Das Gewerbe sei nicht in der Lage, eine Mehrbelastung in der jetzigen Zeit zu ertragen. Selbstredend führten die Vertreter der Arbeiter ihre Gegengründe ins Feld. Die Einigung wurde schließlich dadurch erleichtert, daß die meisten Zugeständnisse in die Jahre 1909 und 1910 gelegt wurden.

Sehen wir uns die materiellen Zugeständnisse näher an, so muß jeder einsichtige Kollege zugeben, daß zwar nicht alles, aber doch vieles erreicht wurde. Gewiß ist in manchen der vorhergehenden Verträge das Doppelte an Zugeständnissen enthalten. Ob wir diesmal jedoch selbst nach einem langen Kampfe dieselben Zugeständnisse wie vordem errungen hätten, ist eine Frage, die wohl niemand so ohne weiteres mit ja wird beantworten wollen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß früher bei niedergehender Konjunktur vielfach den Arbeitern das wieder genommen wurde, was sie bei guter Konjunktur erreicht hatten. Diesem Uebel hat diesmal die Organisation einen Riegel vorgeschoben und dazu noch Verträge mit wesentlichen Verbesserungen durchgesetzt. Wer diesen Erfolg nicht sehen wollte, müßte mit Blindheit geschlagen sein. Deutlicher wie in diesem Jahre dürfte wohl nie der Wert der Arbeiterorganisation in die Erscheinung getreten sein.

Die Verhandlungen in Leipzig haben ferner gezeigt, daß das deutsche Holzgewerbe sich auf dem Wege einer großen Tarifgemeinschaft befindet. Wird auch das Ziel in den nächsten Jahren noch nicht zu erreichen sein, so steht doch heute schon fest, daß wir dem Ziele schon kräftig zusteuern. Als Träger einer solchen Tarifgemeinschaft können selbstredend nur leistungsfähige, mit größeren Machtmitteln ausgerüstete Verbände in Betracht kommen. Die Berliner Fachabteilungen zum Beispiel würden sich zum Träger einer Tarifgemeinschaft ebensowenig eignen, wie zur Förderung sonstiger Arbeiterinteressen. Zu Trägern einer Tarifgemeinschaft eignen sich nur solche Organisationen, die mit den nötigen Machtmitteln versehen, jederzeit das Tarifwerk zu schützen in der Lage sind. Je näher wir daher einer großen Tarifgemeinschaft zusteuern, um so mehr wird die Bedeutungslosigkeit der Berliner Fachabteilungen in die Erscheinung treten. Um so mehr wird es aber auch den Unorganisierten klar werden, daß sie selbst bei Festsetzung ihrer eigenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nichts mehr mit zu reden haben. Mit zu reden hat dann nur noch der organisierte Arbeiter. Wohl dem, der rechtzeitig die Zeichen der Zeit versteht und danach handelt.

* * *

Ueber den Gang der Verhandlungen, bei denen die Vertreter aus den einzelnen Städten zugegen waren, haben wir bereits kurz in der vorletzten Nummer berichtet. Nachzutragen ist daher nur noch die Verhandlung des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht trat zusammen am Samstag den 4. April. Es gehörten ihm an Freiherr von Berlepsch als Vorsitzender; ferner die Arbeitgeber Schulte-Kiel, Rauch-Mainz, Thurnei-Leipzig, Bergmann-Görlitz, Neumann-Düsseldorf (Ersatzmann) und Frank-Dresden, sowie die Arbeitnehmer Siedem-Düsseldorf, Gericke-Leipzig, Lauter-Dresden, Saling-Görlitz, Wagner-Kiel und Weiß-Mainz (Ersatzmann).

Die Aufgabe des Schiedsgerichts war keine leichte; sie bestand darin, alle noch vorhandenen Differenzpunkte endgültig zu beseitigen. Während bei den vorhergegangenen Verhandlungen die Schiedsrichter nicht in die Debatte eingegriffen hatten, mußten sie nunmehr vor Fällung des Schiedsspruchs die Forderung ihrer Partei Punkt für Punkt verteidigen. War dies in ausgiebiger Weise geschehen, erfolgte die Abstimmung, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gab. Montag den 6. April abends 7 Uhr hatte das Schiedsgericht diese Arbeit beendet, worauf die Verkündigung sämtlicher Schiedssprüche erfolgte. Den wichtigsten Inhalt der Schiedssprüche geben wir nachstehend wieder:

A. Allgemeines.

Sämtliche Verträge laufen bis zum 11. Februar 1911, nur der Vertrag für Potsdam wurde bis zum 12. Februar 1910 abgeschlossen. Die Verträge haben eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Zur Kündigung muß die Genehmigung des Zentralvorstandes erteilt sein. Verhandene bessere als die vertraglichen Bedingungen dürfen nicht beseitigt werden.

B. Zugeständnisse für die einzelnen Orte.

1. Stuttgart: Arbeitszeitverkürzung auf 53 Stunden ab 12. Februar 1910, jetzt 54 Stunden.

2. Kassel: durch Schiedsspruch wurde ausgesprochen, daß in der nächsten Vertragsperiode die 53stündige Arbeitszeit (jetzt 54 Stunden) eingeführt werden muß. Lohnerhöhung am 1. Juli 1909 zwei Pfg. und am 1. Juli 1910 einen Pfg. pro Stunde.

3. Eisenach: Arbeitszeitverkürzung von 59 auf 58 Stunden am 12. Februar 1909 und auf 57 Stunden am 12. Februar 1910 bei gleichem Wochenverdienst, außerdem am 12. Februar 1909 und am 12. Februar 1910 je einen Pfg. Lohnerhöhung. Mindestlöhne steigern sich dementsprechend.

4. Chemnitz: Arbeitszeitverkürzung von 57 auf 56 Stunden am 1. April 1908 und auf 55 Stunden am 1. April 1910. Lohnerhöhung am 1. April 1908 zwei Pfg., am 1. April 1909 einen Pfg. und am 1. April 1910 einen Pfg. Erhöhung des Mindestlohnes von 37 auf 42 Pfg. am 1. April 1908, auf 43 Pfg. am 1. April 1909 und auf 44 Pfg. am 1. April 1910. Erhöhung der Akkordsätze um 3—8% im Durchschnitt mindestens 5%.

5. Stralsund: Arbeitszeitverkürzung am 1. April 1908 von 60 auf 59, am 1. April 1909 auf 58 Stunden. Der Schiedsspruch spricht ferner aus, daß die Arbeitszeit in der weiteren Vertragsperiode auf 57 Stunden verkürzt werden soll. Lohnerhöhung am 1. April 1908 von 35 auf 37½ Pfg. = 2½ Pfg., am 1. April 1909 von 37½ auf 39 Pfg. = 1½ Pfg. und am 1. April 1910 auf 40 Pfg. = einen Pfg.

6. Jena: Arbeitszeitverkürzung von 57 auf 56 Stunden am 1. April 1909. Lohnerhöhung am 1. April 1908 einen Pfg., am 1. April 1909 zwei Pfg. und am 1. April 1910 einen Pfg. Diese Lohnerhöhung findet auf die Akkordpreise sinngemäße Anwendung. Bezüglich Lohngarantie bei Akkordarbeit wurde durch Schiedsspruch die Fassung des Stuttgarter Vertrages zugestanden.

7. Elbing: Verkürzung der Arbeitszeit von 57½ auf 57 Stunden am 12. Februar 1909 bei bisherigem Wochenlohn. Lohnerhöhung am 12. Februar 1909 einen Pfg. und am 12. Februar 1910 zwei Pfg. In derselben Weise und unter Berücksichtigung des Ausgleiches bei Verkürzung der Arbeitszeit tritt eine Erhöhung der Mindestlöhne ein. Die Akkordsätze erhöhen sich in demselben Verhältnis.

8. Posen: Verkürzung der Arbeitszeit von 58 auf 57 Stunden am 12. Februar 1909 und von 57 auf 56 Stunden am 12. Februar 1910. Neben dem Lohnausgleich bei Verkürzung der Arbeitszeit tritt am 1. April 1908 und am 1. Oktober 1909 je einen Pfg. Lohnerhöhung ein. Erhöhung des Mindestlohnes entsprechend dem Lohnausgleich bei Verkürzung der Arbeitszeit und der Lohnerhöhungen.

9. Forst: Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 56 Stunden am 12. Februar 1909. Lohnerhöhung am 12. Febr. 1909 zwei Pfg. und am 12. Februar 1910 einen Pfg. Der Durchschnittslohn beträgt 35 Pfg. pro Stunde. In der nächsten Vertragsperiode soll 55stündige Arbeitszeit eintreten.

10. Luckenwalde: Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 56 Stunden am 12. Februar 1909, auf 55 Stunden am 1. Oktober 1910. Aufbesserung der Akkordpreise um 3% am 12. Februar 1909 und um 3% am 1. Oktober 1910, für Drechsler Lohnerhöhung am 1. April 1908 einen Pfg., am 12. Februar 1909 einen Pfg. und am 1. Oktober 1910 einen Pfg. und Lohnausgleich bei Verkürzung der Arbeitszeit. Für Tischler, Polierer und Maschinenarbeiter tritt bei Verkürzung der Arbeitszeit neben dem Lohnausgleich eine Erhöhung des Stundenlohnes um je einen Pfg. ein. Die vorhandenen Durchschnittslöhne sollen gemeinsam festgestellt und normiert werden und erhöhen sich entsprechend dem Lohnausgleich und den Lohnerhöhungen.

11. Darmstadt: Lohnerhöhung am 12. Februar 1909 zwei Pfg. und am 12. Februar 1910 einen Pfg. Mindestlohn erhöht von 19 Mk. auf 21,60 Mk. (40 Pfg. pro Stunde) am 1. April 1908.

12. Essen: Arbeitszeitverkürzung von 56 auf 55 Stunden am 1. April 1909 und auf 54 Stunden am 1. Oktober 1910. Außer dem Lohnausgleich tritt am 1. April 1909 und am 1. Oktober 1910 eine Lohnerhöhung von je einen Pfg. pro Stunde ein. Die Durchschnitts- und Mindestlöhne erhöhen sich dementsprechend. Der Stundenlohn für die Gesellen im zweiten Gesellenjahr wird auf 40 Pfg. und die unterste Lohngrenze für Schreiner auf 48 Pfg. erhöht.

13. Detmold: Verkürzung der Arbeitszeit am 12. Febr. 1910 von 56 auf 55 Stunden. Am 1. Juli 1908 3% Lohnerhöhung. Für Maschinenarbeiter, Leimer, Fournierer und sog. vorbereitende Arbeiter, die ein Jahr als solche tätig sind, beträgt der erstmals in den Vertrag aufgenommene Durchschnittslohn 33 Pfg., ab 1. Juli 1906 34 Pfg., 8% bei Akkord; ab 1. Juli 1909 35 Pfg., 4% bei Akkord; ab 1. Juli 1910 36 Pfg., 3% bei Akkord. Der Durchschnittslohn für Tischler und Drechsler beträgt sofort 44 Pfg. Bei Anfertigung neuer Muster werden 44 Pfg. garantiert. Bei eventueller Arbeitszeitverkürzung für Lohntischler wird Ausgleich des Lohnausfalls gewährt. Der neue Vertrag gilt für das ganze Fürstentum Lippe, dadurch wird die Arbeitszeit in Lage sofort von 57 auf 56 Stunden und am 12. Februar 1910 auf 55 Stunden verkürzt.

14. Neumünster: Arbeitszeitverkürzung am 12. Febr. 1909 von 57 auf 56 Stunden mit Lohnausgleich. Lohnerhöhung am 1. April 1908 1½ Pfg., am 1. April 1909 einen Pfg. und am 1. April 1910 einen Pfg.

15. Osnabrück: Arbeitszeit von 57 auf 56 Stunden ab 11. Februar 1909. Lohnerhöhung zwei Pfg. ab 1. April 1908, einen Pfg. ab 11. Februar 1909. Durchschnittslohn von 41 auf 45 Pfg. ab 1. April 1908, 46 Pfg. ab 12. Febr. 1909. Arbeiten im Bau zwei Pfg. Zuschlag. Bei Akkordarbeiten wird beim ersten Stück der Lohn garantiert. Nach Fertigstellung des ersten Stückes wird mit der Werkstattkommission der Akkordpreis für dieses Stück festgesetzt. Bei Stücken, die sich mit andern vergleichen lassen, wird der Preis vor der Inangriffnahme, spätestens aber in den ersten drei Tagen von der Werkstattkommission festgesetzt.

16. Wiesbaden: Durchschnittslohn für Bankarbeiter

	über 26 Jahren	unter 20 Jahren
1. April 1908	50 Pfg.	40 Pfg.
12. Febr. 1909	51 Pfg.	41 Pfg.
12. Febr. 1910	52 Pfg.	42 Pfg.

Lohnerhöhung am 1. April 1908 zwei Pfg., am 12. Febr. 1909 einen Pfg. und am 12. Februar 1910 einen Pfg. Für Maschinenarbeiter ist der Durchschnittslohn nach den bezahlten Löhnen noch festzustellen und zu normieren.

17. Potsdam: Arbeitszeitverkürzung von 54 auf 53 Stunden am 1. Juli 1909. Lohnerhöhung am 1. April 1909 zwei Pfg. und am 1. Juli 1909 einen Pfg. Durchschnittslohn sofort 47½ Pfg. und am 1. April 1909 50½ Pfg.

18. Frankfurt: Arbeitszeitverkürzung am 12. Febr. 1910 von 53 auf 52 Stunden mit Lohnausgleich. Lohnerhöhung am 1. April 1908 einen Pfg. und am 1. April 1909 zwei Pfg. Ortsübliche Stundenlöhne für Werkstatt- und Maschinenarbeiter

	über 24 Jahre	von 20—24 Jahren	unter 20 Jahren
1. April 1908	54 Pfg.	51 Pfg.	41 Pfg.
1. April 1909	56 Pfg.	53 Pfg.	43 Pfg.
12. Febr. 1910	57 Pfg.	54 Pfg.	44 Pfg.

19. Magdeburg: Arbeitszeitverkürzung am 12. Febr. 1910 von 54 auf 53 Stunden mit Lohnausgleich. Lohnerhöhung am 1. April 1909 zwei Pfg. Durchschnittslöhne erhöhen sich dementsprechend. Für Montagearbeiten in Neu- und Umbauten, sofern sie länger als einen Tag dauern, wird ein Zuschlag von drei Pfg. pro Stunde gewährt.

20. Herford: Arbeitszeitverkürzung am 1. Sept. 1908 von 57 auf 56 und am 12. Februar 1910 auf 55 Stunden mit Lohnausgleich. Durchschnittslohn 40 auf 42 Pfg. am 1. April 1908 und 43 Pfg. am 1. April 1910. Nachprüfung der Akkordsätze und Erhöhung der ungünstigen Akkordpreise. Für Maschinenarbeiter wird der Durchschnittslohn von 34 auf 36 Pfg. ab 1. April 1908 erhöht, ab 1. April 1909 weiter um einen Pfg. und ab 1. April 1910 nochmals um zwei Pfg. Hilfsarbeiter erhalten denselben prozentualen Zuschlag.

21. Elberfeld: Lohnerhöhung am 12. Februar 1909 zwei Pfg. und am 12. Februar 1910 einen Pfg. Akkordsätze erhöhen sich dementsprechend. Durchschnittslohn 50 Pfg. pro Stunde.

22. Zoppot: Arbeitszeitverkürzung am 12. Febr. 1909 von 59 auf 58 Stunden, am 1. Juli 1910 auf 57 Stunden mit Lohnausgleich und je einen Pfg. Lohnerhöhung. Der Durchschnittslohn beträgt bis 12. Februar 1909 38 Pfg., vom 12. Februar 1909 bis 1. Juli 1910 40 Pfg, und von da ab 42 Pfg. Für Arbeiten im Bau, sobald sie länger als einen Tag dauern, zwei Pfg. Aufschlag pro Stunde. Montagen über drei Kilometer von Zoppot entfernt ohne Uebernachten 90 Pfg., mit Uebernachten 2,25 Mk. pro Tag. Akkordpreise erhöhen sich entsprechend den Lohnzuschlägen.

23. Hamburg: Arbeitszeitverkürzung von 53 auf 52 Stunden am 1. April 1909. Lohnerhöhung sofort zwei Pfg., am 1. April 1909 einen Pfg. Mindestlohn erhöht sich sofort von 55 auf 57 und am 1. April 1909 auf 58 Pfg.

* * *

Außerdem wurde für alle Verträge folgende gleichlautende Bestimmung betreffend die Schlichtungskommissionen festgesetzt.

Schlichtungskommission.

a) Zur Beilegung von Streitigkeiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, wird eine Schlichtungskommission gebildet. Diese Kommission besteht aus   Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den beiderseitigen Organisationen gewählt werden.

b) Die Schlichtungskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter. Der Obmann ist aus den Reihen der Arbeitgeber, der Stellvertreter aus den Reihen der Arbeiter zu wählen. Der Obmann sowohl wie dessen Stellvertreter sind berechtigt, Sitzungen der Kommission einzuberufen. Die Mitglieder derselben sind gehalten, der Einladung Folge zu leisten.

c) Alle Beschwerden über Streitigkeiten, die im Gewerbe entstehen, sind zunächst an die Vorsitzenden der Verbände zu richten, welche dieselbe zu prüfen und wenn möglich direkt zu erledigen haben. Gelingt dieses nicht, so soll die Kommission zusammentreten. In den Kommissionssitzungen sind die streitenden Parteien zu hören. Alle Streitigkeiten im Gewerbe, die zur Arbeitseinstellung oder Aussperrung in einem Betriebe oder der ganzen Stadt führen könnten, müssen zunächst der Kommission unterbreitet werden. Ist in der Kommission eine Einigung nicht zu erzielen, so soll ein unparteiischer Vorsitzender herangezogen werden. Dieser wird von der Kommission gewählt.

d) Zu den Beratungen der Schlichtungskommission können in schwierigen Fällen Vertreter der beiderseitigen Zentralvorstände hinzugezogen werden.

e) Arbeitseinstellungen und Aussperrungen dürfen bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission und bevor nicht beide Centralvorstände entschieden haben, nicht stattfinden.

f) Für die Durchführung der Entscheidungen der Schlichtungskommission haben die beiderseitigen Organisationen Sorge zu tragen.

Reichsvereinsgesetz und christliche Gewerkschaften.

Das Reichsvereinsgesetz ist in der Fassung der Kommission vom Reichstage in dritter Lesung verabschiedet worden. Leider ist es nicht gelungen, dasselbe so freiheitlich zu gestalten, wie es von der Gesamtarbeiterschaft gewünscht wurde. Im Gegenteil. Enthält das Gesetz doch Bestimmungen, die gegen bislang herrschende Landesgesetze eine Verschlechterung bedeuten. Besonders sind es die süddeutschen Bundesstaaten, die bisher eine freiheitlichere Vereins- und Versammlungsgesetzgebung ihr eigen nannten, als sie durch die angenommene Vorlage verwirklicht wird. Die in jenen Staaten ansässigen Arbeiter haben so von vornherein damit zu rechnen, daß sie die bis dato ihnen eigene Freiheit im Versammlungs- und Vereinsleben zum guten Teile eingebüßt haben. Wie verhält es sich aber mit jenen Bundesstaaten, die bislang eine reaktionäer diesbezgl. Gesetzgebung besessen haben? Uns interessiert besonders der größte Bundesstaat Preußen. Hier müssen drei Fortschritte anerkannt werden: der Fortfall der Einreichung der Mitgliederlisten an die Behörden, die gestattete Teiln[…] der Frauen und als wichtigstes, die Vereinsgesetzgebun[…] der Zuständigkeit des preußischen Dreiklassenparlaments […]zogen. Das sind drei Vorteile, die wieder aufgehoben w[…] durch den berüchtigten § 7, der eine wesentliche Verschlechte[…] des Versammlungsrechtes auch für die preußische Arbeiter[…] bedeutet. Der § 7 sieht vor, daß die Verhandlungssp[…] für öffentliche Versammlungen die deutsche sein muß. […] in jenen Gebieten, wo die altansässige Bevölkerung […] deutscher Muttersprache mehr wie 60% der Gesamtbevölke[…] beträgt, ist eine andere Versammlungssprache gestattet.

In der letzten Nummer dieser Zeitung wurde be[…] darauf hingewiesen, daß dieser § 7 der schwerste Schlag […] der seit dem Einbringen der Zuchthausvorlage gegen […] deutsche Arbeiterschaft geführt worden. Die Zuchthausvor[…] fiel, der § 7 aber erlangt Gesetzeskraft. Derselbe schn[…] tief in die Verhältnisse der deutschen Arbeiterschaft ein […] macht derselbe bei gewissen Arbeiterkategorien jede gewerksch[…] liche Arbeit fast ganz unmöglich. Der Vorstand des Ges[…] verbandes erfüllte deshalb nur seine Pflicht, als er […] Reichstage zum Vereinsgesetzentwurf eine Petition einrei[…] die bezl. der nichtdeutschen Sprache und der fremdsprach[…] Arbeiter besagt:

Nach § 1 sollen nur Reichsangehörige das Recht haben, […] eine zu bilden und sich zu versammeln. Die Fassung d[…] Paragraphen läßt jedenfalls diese Auffassung zu. Wenn aber […] ausländischen Arbeiter von Vereinen und Versammlungen […] geschlossen werden, wird die ganze Arbeiterbeweg[…] geschädigt. Infolge des erfreulichen Aufschwunges der deut[…] Volkswirtschaft werden Hunderttausende ausländischer Arb[…] teils dauernd, teils für größere Zeitabschnitte im deutschen R[…] beschäftigt. Die beeinflussen in erheblichem Maße die Lohn- […] Arbeitsverhältnisse. Ein Teil derselben wird sogar ausdrück[…] als Lohndrücker herangezogen. Daher hat die deu[…] Arbeiterschaft ein erhebliches Interesse daran, die fremdsprach[…] Arbeiter für die gewerkschaftlichen Organisationen zu gewin[…] Es muß also auch die Vereins- und Versammlungtätigkeit […] ausländischen Arbeiter im § 1 sichergestellt werden. Die […]stimmung des § 7, daß in öffentlichen Versammlungen nur […] deutscher Sprache verhandelt werden darf und Ausnahmen hier […] nur die Landesbehörden gestatten können, ist eine Verschl[…]terung der bisherigen Zustände. Durch diese […]stimmung werden berufliche Organisationen […] ihrer ganzen Wirksamkeit für große Gebiete […] Volksteile des deutschen Reiches lahmgelegt. […] Grund einer jahrelangen Erfahrung müssen wir konstatieren, […] die Gewinnung der polnisch sprechenden Arbeiterbevölkerung […] den östlichen Provinzen, der französisch und holländisch sprechen[…] in westlichen Grenzgebieten, ferner der verschiedenen fremdsprach[…] Arbeiter des rheinisch-westfälischen Industriebezirks für die chris[…] nationale Arbeiterbewegung auf anderem Wege nicht möglich […] als daß man ihnen in ihrer Muttersprache die Grundsätze uns[…] Bewegung begreiflich macht und sie zur Solidarität mit i[…] deutschen Klassengenossen erzieht.

Es ist nicht Voreingenommenheit, was die fremdsprach[…] Arbeiter abhält, den christlich-nationalen Organisationen beizutre[…] sondern die Unmöglichkeit, sich in der deutschen Sprache kor[…] auszudrücken, ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen und an[…]seits den deutsch gehaltenen Vortrag zu verstehen und zu würdi[…] Es sind deshalb alle gewerkschaftlichen Organisationen, auch […] christlichen Gewerkschaften, längst dazu übergegangen, für fre[…]sprachige Arbeiter Statuten, Organe und Flugschriften in d[…] Muttersprache herauszugeben. Es ist dadurch zum großen […] die Absonderung der fremsprachigen Arbeiter von den deu[…]sprechenden verhindert worden.

Außerdem wird der § 7 die humanitären […] und Bildungsbestrebungen unter den frem[…]sprachigen Arbeitern auf das schwerste hemm[…] Wie soll es möglich sein, die fremden Arbeiter mit der sozi[…] Gesetzgebung, den Arbeiterschutz- und Unfallverhütungsvorschri[…] bekannt zu machen, sie zur Beobachtung derselben anzuhalten, […] über ihre Rechtsansprüche aus der Versicherungsgesetzgebung […] zuklären, wenn die Muttersprache so generell verboten wi[…] Die Ausnahmebefugnis der Landesbehörde, die Genehmigung […] solchen Versammlungen zu geben, in denen in fremder Spr[…] geredet werden soll, ist für die Praxis nahezu wertl[…] Erstens ist der Instanzenweg zu umständlich und langwierig, b[…] aber haben die genannten Behörden bisher den Bestrebun[…] zur Gewinnung der fremdsprachigen Arbeiter durchweg […] freundlich gegenüber gestanden, so daß auf größeres […] gegenkommen nicht zu rechnen ist.

Die „Arbeitswilligen“.

Bei den Etatsberatungen im Reichstage ist auch in diesem Jahre wieder von verschiedenen Rednern das Schlagwort „Schutz der Arbeitswilligen“ in die Debatte geworfen worden. Daß es keines besonderen gesetzlichen Schutzes dieser Leute gegen etwaige Ausschreitungen Streikender bedarf, daß vielmehr die bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen zu diesem Zweck völlig ausreichen, ist oft genug nachgewiesen worden, und glücklicherweise ist ja auch im Reichstag keine Mehrheit für Maßnahmen im Sinne der verflossenen Zuchthausvorlage zu haben. Es darf aber auch daran erinnert werden, daß die sog. Arbeitswilligen für die etwaigen Unannehmlichkeiten, denen sie während eines Streiks ausgesetzt sind, anderseits durch die besondere Fürsorge der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände entschädigt werden. Diese Fürsorge gilt jedoch hauptsächlich und dauernd der Arbeitswilligen im engeren Sinne, d. h. den arbeitswilligen unorganisierten Leuten, die während des Streiks im Betriebe bleiben und weiterarbeiten, weniger den auswärtigen oder ausländischen Streikbrechern. Für die letzteren sorgen die Arbeitgeberverbände nur so lange sie dieselben brauchen; nach beendigtem Lohnkampf sucht man sie möglichst rasch wieder los zu werden. Was zunächst die ausländischen Streikbrecher angeht, so unterscheidet O. Keßler in seiner beachtenswerten Untersuchung über die deutschen Arbeitgeberverbände (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 124) drei Gruppen von Unternehmern, die regelmäßig bei Streiks Ausländer heranziehen. Die erste Gruppe bilden die Hafenbetriebe, vor allem die Hamburger; hier überwiegen die Streikbrecher aus den Niederlanden, besonders Engländer. Im Baugewerbe rekrutieren sich die Streikbrecher vorwiegend aus Italien, in zweiter Linie aus Oesterreich-Ungarn. Im Bergbau und im Ziegeleigewerbe werden ebenfalls gern ausländische Arbeiter beschäftigt und zwar hauptsächlich Slaven (Polen, Galizier, Ruthenen, Kroaten, Russen).

Mit Recht betont Keßler:

„daß die Ankunft ausländischer Streikbrecher die ortsansässige Arbeiterschaft stets bis zur Siedehitze erregt, daß infolgedessen Polizeiaufgebote zum Schutz der Arbeitsstellen nötig werden, und Krawalle und Messerstechereien selten ganz vermieden werden. Auch nationale Bedenken sollten von der Einschleppung minderwertiger Ausländer auf den deutschen Arbeitsmarkt zurückhalten.“

Auch aus Arbeitgeberkreisen selbst sind schon derartige Bedenken gegen die ausländischen Streikbrecher laut geworden. Es schrieb bei einer Rundfrage des deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Unterverband Dresden:

„Die Heranziehung von Ausländern ist Ursache zur Verschärfung der Situation gewesen, kostet sehr viel Geld und große Mühe, sowohl dem Verbande, der die Leute heranzieht, wie dem Arbeitgeber, der sie beschäftigt.“

Und aus Leipzig wurde ebenfalls über schlechte Erfahrungen geklagt:

„Die Ausländer (in diesem Falle Böhmen), „können zum größten Teil nichts, sind ängstlich und kaum auf der Arbeitsstelle zu erhalten; hinter jedem möchte ein Schutzmann stehen, und zuletzt, wenn der Streik beendet ist, weiß man nicht, was mit ihnen anfangen, weiß nicht, wie man sie loswerden soll.“

Was nun im Gegensatz zu diesen Streikbrechern die eigentlichen „Arbeitswilligen“ oder besser die Streikgegner betrifft, so handelt es sich hierbei um Leute, die aus verschiedenen Ursachen — aus Mangel an Standesinteresse o[…] Solidaritätsgefühl, infolge persönlicher Beziehungen […] Arbeitgeberschaft oder aus grundsätzlichen Erwägungen u[…] — der gewerkschaftlichen Organisation ferngeblieben s[…] Das ist der feste Stamm der „Arbeitswilligen“, auf den […] die Arbeitgeberschaft bei Lohnkämpfen in erster Linie [st…] und den sie sich durch besondere Fürsorge zu erhalten su[…] Die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten z. […] führt eine besondere Liste, in welcher die Arbeiter, die du[…] Unterschrift auf Ehrenwort versichern, daß sie nicht organi[…] sind, als „eingeschriebene Arbeiter“ verzeichnet wer[…] Diese Arbeiter dürfen von keinem Mitgliede des Verban[…] ausgesperrt werden und erhalten eine Arbeitslosenunterstütz[…] ohne Beiträge dafür zu leisten, freilich auch ohne Rechts[…]spruch zu haben. Diese „Vergünstigungen“ müssen die „[…]geschriebenen Arbeiter“ durch Verzicht auf jede A[…]übung des Koalitionsrecht erkaufen! Anscheinend […] der genannte Arbeitgeberverband der einzige, der eine so[…] Einrichtung getroffen hat. Dagegen ist in letzter Zeit beka[…] geworden, daß einzelne größere Werke, z. B. im Saarrev[…] ihren „Arbeitswilligen“ für den Verzicht auf die Ausübu[…] des Koalitionsrechts besondere Prämien zugesichert hab[…]

Häufiger hat sich die Fürsorge der Arbeitgeber für […] „Arbeitswilligen“ in der Weise betätigt, daß man aus […] Unorganisierten eigene Vereine mit gewerkschaftsähnli[…] Unterstützungseinrichtungen bildete und diese sog. „gelb[…] Gewerkschaften“ auch finanziell unterstützte. Es […] die Fabrik- oder Werksvereine einzelner großer Un[…]nehmungen, die „nationalen“ Arbeitervereine einzelner […] und die „meistertreuen“ Gesellenvereine einzelner Handwe[…] Zur Zentrale der „Gelben“ dürfte sich wohl der im vor[…] Jahre gegründete „Bund vaterländischer Arbeitervereine“ […]

Eine Frage: Wieviel neue Mitglieder hast Du, werter Kollege, werte Kollegin, Deiner Organisation, dem Zentralverbande christlicher Holzarbeiter Deutschlands im Jahre 1908 schon zugeführt?

Wenn nun endlich die hohe Reichsregierung dem deutschen eichstage einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, so haben wird den ingenden Wunsch, daß aus demselben etwas Ganzes und utes werde. Dazu ist nötig, daß die von uns bezeichneten ängel in zweckentsprechender Weise beseitigt werden. Die roßen deutschen Berufsvereine, welche in der ertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer itglieder gegenüber dem Großkapital ohnehin nen so schweren Stand haben, dürfen nicht durch einliche Polizeivorschriften behindert werden. ir sprechen daher die Hoffnung und den Wunsch aus, der hohe eichstag möge unsere billigen und berechtigten Wünsche berücktigen und dem Gesetze einen den Zeitbedürfnissen ntsprechenden fortschrittlichen Charakter geben.

Der Vorstand des Gesamtverbandes
der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Noch schärfer wie die Petition des Vorstandes des Gemtverbandes wurde der § 7 von der „Gesellschaft für ziale Reform" beurteilt, in deren an den Reichstag gesandte etition es heißt:

Auch die Vorschrift des § 7 des Entwurfs, wonach die Verndlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache führen sind, bedeutet eine ernste Gefahr für die rbeiterversammlungen und die Arbeitervereine, e in den Grenzgebieten des Reichs und den großen Zentren der dustrie zahlreiche Mitglieder haben, welche der deutschen Sprache cht mächtig sind. Es liegt in dieser Bestimmung eine erbliche Erschwerung ihrer Wirksamkeit und eine inschränkung ihrer werbenden Tätigkeit unter den endsprachlichen Berufsgenossen. Daß Arbeiter, die der deutschen rache nicht mächtig sind, verhindert werden können, in öffentchen Versammlungen ihre sozialpolitischen Interessen zu erörtern d zu vertreten, um sich über die wirtschaftliche und geistige bung ihres Standes, über Beginn oder Beendigung eines Ausndes, über die Bedingungen eines Tarifvertrages zu verndigen, erscheint nicht nur unbillig, sondern auch s eine durch das Gesetz herbeigeführte Schwächung r Lage der Arbeiter im Falle des wirtschaftchen Kampfes, somit als eine Ungerechtigkeit, deren e staatliche Gesetzgebung sich nicht schuldig machen rf. Daß in einzelnen Fällen Ausnahmen von der Landesizeibehörde erbeten werden, ist schon mit Rücksicht auf die unmeidliche Länge des Instanzenweges so gut wie ausgeschlossen. Das wird auch in den Motiven zu § 7 indirekt erkannt, wo bemerkt wird, daß die Landeszentralbehörden durch laß allgemeiner Bestimmungen Vorsorge treffen werden, damit lle, in denen das Verbot über das Bedürfnis hinausgehen rde, nach Tunlichkeit von vornherein ausgeschieden werden. den Ausführungen, die der Herr Staatssekretär des Innern der ersten Lesung im Reichstage machte, werden diese Fälle in erläutert, daß von dem Ausnahmerecht Gebrauch gemacht rden soll nicht nur „bei Veranstaltungen internationaler Art, wo der Gebrauch des fremden Idioms nicht Bestrebungen terstützen soll, welche dem Deutschen Reich feindlich sind", sondern erall und allgemein da, „wo der Gebrauch des fremden Idioms cht dazu dienen soll, die Abkehr vom Vaterland zu vertiefen und strebungen zu fördern, die dem Deutschen Reich feindlich sind." ch diesen Ausführungen darf angenommen werden, daß der brauch der fremden Sprache in öffentlichen Versammlungen Arbeiter und Angestellten, die zur Erörterung und in Verung ihrer sozialpolitischen Interessen abgehalten werden, nicht boten werden wird. Wir halten es aber für notndig, daß dieser Absicht schon im Gesetz selbst sdruck gegeben wird, um irrtümlichen Ausgungen vorzubeugen.

Ueberhaupt ist es erforderlich, das Recht der ausländischen iter und Angestellten, Vereine zu bilden und Versammlungen halten, ausdrücklich klar- und sicherzustellen. Der Wortlaut § 1 gibt dies Recht allen Reichsangehörigen. Im ganzen und in der Begründung ist aber mit keiner Silbe ähnt, wie es mit den Nicht-Reichsangehörigen künftig gen werden soll. Darin liegt abermals eine Quelle von glichkeiten polizeilicher Maßnahmen und richter er Urteile, die schwere Unzuträglichkeiten und mmungen für die Vereine der Arbeiter und Anellten und ihre Versammlungen mit sich bringen.

Die beiden Petitionen besagen deutlich genug, wohin die ie geht, oder vielmehr wohin sie nicht gehen soll. Der § 7 bedeutet nichts mehr und nichts weniger wie eine Einengung und Knebelung des Koalitionsrechtes der deutschen Arbeiterschaft. Und deshalb müßte alles aufgeboten werden, um zu verhindern, daß derselbe Gesetzeskraft erlangte. Wir täuschen uns nun zwar keinen Augenblick darüber, daß, wenn der Reichstag einem die Regierung befriedigendem Gesetze nicht zugestimmt haben würde, Preußen allein mit Hülfe seines Dreiklassenparlamentes sein Vereins- und Versammlungsrecht im Sinne des § 7 „reformiert" hätte. Aber das wäre dann gegenüber den Nachteilen, die das Reichsgesetz für die Arbeiterschaft in den freiheitlicheren Bundesstaaten bringt, das kleinere Uebel gewesen. Die Presse der christlichen Gewerkschaften hat deshalb, weil eine Beschränkung des Koalitionsrechtes mit der Annahme des § 7 verbunden ist, in entschiedener Weise gegen denselben Stellung genommen.

In der sozialdemokratischen Presse wird nun in demagogischer Weise gegen die christlichen Gewerkschaften gehetzt, weil der Abgeordnete Behrens, welcher Angestellter des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter ist, für den § 7 des Vereinsgesetzes gestimmt haben soll. Auch ein Teil der bürgerlichen Presse nimmt gegen den Abgeordneten Behrens wegen dessen Haltung zum Vereinsgesetz Stellung.

Die Vorwürfe, die hier gegen den Gewerkschaftler Behrens erhoben werden, sind hinfällig, weil, wie „Das Reich" meldet, es garnicht zutreffend ist, daß Behrens im entscheidenden Augenblick für den § 7 gestimmt hat. Wörtlich schreibt „Das Reich":

> Wir sagen: Dieser Mensch hat Charakter. Wir meinen damit, daß mitten in dieser Welt der Vergänglichkeit und Veränderlichkeit etwas Festes und Unberührbares erschienen sei, eine Persönlichkeit, die nicht von äußern Eindrücken aus bestimmt wird, sondern aus einem festen Kern von geistigen Überzeugungen heraus handelt und diesen die Treue bewahrt bis in den Tod. Friedrich Förster.

„In der dritten, also endgültig entscheidenden Lesung hat der Abgeordnete Behrens allen Verbesserungsanträgen zu § 7 und 10a zugestimmt und, weil diese abgelehnt wurden, gegen den § 7 gestimmt und schließlich bei der Schlußabstimmung über das Gesetz seine Zustimmung versagt, und sich der Stimme enthalten, „um damit zum Ausdruck zu bringen, daß er eine größere Sicherung ihrer Lohn- und Arbeitsfragen auf dem Gebiete der Versammlungssprache gegen kurzsichtige und übereifrige Polizeibeamte wünschte."

Damit fallen die meisten Kombinationen, die an die Haltung Behrens in der Vereinsgesetzfrage geknüpft werden, in sich zusammen. Die Stellungnahme Behrens in der dritten Lesung war vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus eine korrekte. Was im übrigen geschehen ist, geht nicht den Gewerkschaftler, sondern den Politiker an. Die christlichen Gewerkschaften aber lassen jedem einzelnen ihrer Mitglieder im politischen Leben freie Betätigung; hier kann jeder nach seinem Fasson selig werden. Weiß man doch nur zu gut, daß über der Interessenvertretung der Arbeiter das Wohl des Ganzen steht. Und bei Beurteilung des letzteren ist es garnicht zu vermeiden, daß die Meinungen auseinandergehen. Da auch die Arbeiter vollberechtigte Staatsbürger sind oder wenigstens es nach dem Willen der Gewerkschaft werden sollen, steht ihnen das Recht zu, sich im politischen und religiösen Leben nach ihrem Ermessen zu betätigen unter der Voraussetzung, daß bei ihnen die Grundrechte der Arbeiterschaft „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht" sind. An diesen Grundrechten der Arbeiterschaft darf nie, nie gerüttelt werden. Wer es dennoch tut, muß als ein Feind der Arbeiterklasse gelten. Und überall, wo christliche Gewerkschaftler politisch sich betätigen, gleich in welcher politischen Parteibildung es immer sei, da erwächst ihnen die selbverständliche Pflicht, von ihren Grundrechten, der Koalitionsfreiheit und dem Reichstagswahlrecht auch nicht ein Jota preiszugeben. Mit der Aufgabe dieser Rechte geben sie sich selbst und auch ihre Bewegung auf. Ohne diese beiden Grundrechte ist nicht an einen kulturellen Aufstieg der Arbeiterschaft zu denken. Von jeher waren sie in unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung ein Kräutlein Rührmichnichtan, und einmütig hat die gesamte deutsche Arbeiterschaft zusammengestanden, als man bei der Zuchthausvorlage an dem Grundrechte der Koalitionsfreiheit rütteln wollte, und einmütig ist sie auch in diesem Jahre in der Beurteilung des § 7 des Vereinsgesetzes gewesen. Sie hat erkannt, was der § 7 bezweckt: eine Einengung des Koalitionsrechtes. Hätte Behrens nun in der Weise gehandelt, wie es die sozialdemokratische Presse zu berichten beliebt, so wäre das eine Mißachtung eines gewerkschaftlichen Grundrechtes der Arbeiterschaft. Von einer solchen kann aber nach dem schon Aufgeführten keine Rede sein.

Auch die sozialdemokratische Presse wird schließlich zugeben müssen, daß der 2. Vorsitzende des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften in etwa wenigstens die Geschichte seiner Bewegung kennen muß, und daß man in ihr von jeher ein freieres Koalitionsrecht durch die Verbesserung des Vereins- und Versammlungsrechtes gefordert hat. Schon der erste Kongreß der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1899 erklärte:

„Der erste christliche Gewerkschaftskongreß zu Mainz, erklärt sich entschieden gegen jede Beschränkung der bestehenden Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Derselbe fordert vielmehr Aufhebung der die Koalitionsfreiheit beschränkenden vereinsgesetzlichen Bestimmungen, sowie insbesondere die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine".

Aehnlich äußerte sich der dritte Kongreß:

„Der dritte Kongreß der christlichen Gewerkschaften (Crefeld 1901) fordert die christlichen Gewerkschaftler auf, bei den politischen Parteien zu beantragen, daß auf entsprechende Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts hingewirkt werde und zwar auf möglichst einheitliche Regelung durch Reichsgesetz, unter dem Vorbehalt, daß dadurch bei den Einzelstaaten keine Verschlechterung der geltenden Bestimmungen eintritt".

Auch die beiden bisher stattgefundenen „Deutschen Arbeiterkongresse" nahmen zur Frage des „Vereins- und Versammlungsrechts" gegen die Koalitionsfreiheit Stellung. Sowohl in Frankfurt wie auch Berlin war Behrens Vorsitzender und wurde unter seiner Leitung in Frankfurt eine Resolution angenommen, die u. a. besagt:

„Der Kongreß fordert von der Gesetzgebung die Schaffung eines einheitlichen und freiheitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes für das ganze Reich an Stelle der einzelstaatlichen Vereinsgesetze, worin alle das Koalitionsrecht und die Tätigkeit der Berufsvereine einengenden Bestimmungen der Vereinsgesetze beseitigt sind.

Der Kongreß fordert ferner von der Gesetzgebung Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes und zwar: der § 153 der Gewerbeordnung soll dahin erweitert werden, daß nicht allein der Mißbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch.

Nicht weniger wichtig wie die schon angeführten Aeußerungen der höchsten Instanzen der christlichen Arbeiterbewegung ist auch die auf dem vorigjährigen Berliner Kongresse einstimmig gefaßte Resolution:

Der zweite deutsche Arbeiterkongreß erneuert die Stellungnahme des Frankfurter Kongresses zur Frage eines Reichsvereinsgesetzes und erwartet eine so freiheitliche Gestaltung der von den verbündeten Regierungen offiziell angekündigten Vorlage,

---

hsen, der bei seiner Gründung 37 Vereine mit 7000 ngliedern umfaßte. G. Keßler gibt in seinem gestern eits erwähnten Buche: „Die deutschen Arbeitgeberverde", eine Uebersicht über den Bestand an gelben Organionen.

Im Bergbau wurde 1906 ein „nationaler Bergeiterverband" in Essen begründet, der schon wieder eingangen zu sein scheint. In Waldenburg in Schlesien besteht „Vereinigung königstreuer Bergarbeiter, deren Sekretär nert im Mai 1907 in Hamburg als grundsätzlicher Gegner Streiks auftrat. In der Metallindustrie ist der haftete gelbe Verein der Arbeiterverein der Maschinenit Augsburg, der von dem Unternehmen mit einem Kapita 100 000 Mk. ausgestattet wurde. Der Verein umfaßte 1906 2060 Mitglieder. Nach seinem Vorbild wurden Augsburg 1906 und 1907 neun andere gelbe Fabrikine begründet. Eine gelbe Ortsvereinigung von Metallitern entstand in den letzten Jahren in Dresden unter Führung des dortigen Bezirksverbandes der Metallstriellen. In Berlin ist eine ausgeprägt „gelbe" Vergung der 1907 begründete „Spar- und Prämienverein" Arbeiter der A.-G. H. F. Eckert-Lichtenberg. Aehnliche eine bestehen in großen Betrieben der Metallindustrie noch fach, so in Magdeburg, Frankfurt, bei den Berliner ens-Werken, in den Kieler Howald-Werken. Bei der ung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller ist schon angeregt worden, diese gelben Vereine nach dem der des deutschen (freien) Metallarbeiterverbandes zu trellisieren.

Einzelne gelbe Organisationen bestehen auch in der tilindustrie, so in Crimmitschau, wo ein „nationaler" eiterunterstützungsverein anläßlich des großen Kampfes im Winter 1903/1904 entstand, in Werdau und in Gera. In der Holzindustrie wurde in Berlin 1907 mit Unterstützung der Meisterschaft ein „Handwerkerschutzverband für Holzarbeiter" begründet. Im Baugewerbe sind einige Versuche mit der Schaffung gelber Vereinigungen unternommen worden, doch ohne nennenswerten dauernden Erfolg. Die größte Verbreitung haben dieselben im Bäckergewerbe gefunden. 1906 wurde in Berlin aus mehreren kleinen gelben Organisationen der Verband der Vereinigungen der Berliner Bäcker- (Konditor-) Gesellen mit über 1000 Mitgliedern gebildet und noch im selben Jahr zu einem Bund der Bäcker- (Konditor-) Gesellen Deutschlands erweitert, der im September 1907 bereits 89 Mitgliedschaften mit über 7000 Mitgliedern zählte. Mit Hilfe dieser Organisation gelang es den Berliner Bäckermeistern im Frühjahr 1907, den Erfolg einer Bäckergesellenbewegung zu vereiteln. Sein Gesamturteil über die gelben Vereinigungen faßt Keßler (a. a. O., S. 287) in folgenden Sätzen zusammen:

„Die gelben Gewerkschaften führen, wie man sieht, meist ein kümmerliches Dasein und das ist weder zu verwundern noch zu beklagen. Ein Arbeiter, der auf Solidarität und Standesehre hält, wird sich sein Koalitionsrecht nicht durch Geldspenden der Arbeitgeberschaft abkaufen lassen. Eine Unwahrheit ist es, wenn einzelne dieser gelben Gründungen der Unternehmerschaft sich als „frei" und „unabhängig", ein grober Mißbrauch, wenn sie sich als „national" oder „reichstreu" bezeichnen. Die Abneigung gegen den Streik hat mit nationaler Gesinnung oder Reichstreue absolut nichts zu tun. Reichstreue und patriotische Arbeiter waren schon vor der Entstehung der gelben Vereine zu Hunderttausenden in den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen, den christlichen Gewerkschaften, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen gesammelt und organisiert. Die reichstreue und patriotische Gesinnung ist also nicht das unterscheidende Merkmal der „Gelben". Sie ist nur der schöne Mantel, mit dem Streikgegnerschaft und Streikbruch sich wohlgefällig umkleiden. Warum spricht man nicht lieber von „Arbeitswilligenvereinen", wenn man doch solche will und meint?

Wenn auch die zahlenmäßige Bedeutung der „Arbeitswilligenvereine" verhältnismäßig gering ist, so ist doch die Unterstützung, welche ihnen durch die mächtigen Arbeitgeberverbände zuteil wird, nicht zu unterschätzen, und die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft wird daher gut tun, die weitere Entwicklung der gelben Vereine aufmerksam zu verfolgen. Anderseits werden die Arbeitgeber sich fragen müssen ob sie mit ihrer Fürsorge für die „Arbeitswilligen" wirklich entsprechende Erfolge erzielen können. Daß es auf diese Weise gelingen werde, der unabhängigen gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung auf die Dauer nennenswerten Abbruch zu tun, wird wohl kaum jemand ernstlich hoffen. Bemerkenswert ist, daß ein Redner der Nationalliberalen, in deren Reihen wohl die meisten Freunde und Gönner der gelben Vereine zu finden sind, sich in der Reichstagssitzung vom 5. März gegen die Gelben aussprach und erklärte, daß man in diesen Vereinigungen „keine hoffnungsvollen Zukunftskeime" erblicken könne.

Wenn die Arbeitgeber, die heute noch auf einem andern Standpunkt stehen, sich zu dieser Ansicht bekehren und die richtige Konsequenz daraus ziehen, d. h. die selbständigen Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter anerkennen, mit ihnen verhandeln und Tarifverträge abschließen würden, so würden sie nicht nur den sozialen Frieden fördern, sondern auch ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse am besten dienen.

daß sie eine ungehinderte Entwicklung der Arbeiterbewegung sichert".

Und als nach dem Kongresse eine Deputation dessen Wünsche dem Reichskanzler, Fürsten Bülow, überbrachte, da führte der Sprecher Behrens dem Fürsten gegenüber an: „Ganz besonderen Wert legt die christlich-nationale Arbeiterschaft auf Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes".

Nach all dem Aufgeführten wäre es ja widersinnig, von einem christlichen Gewerkschaftler anzunehmen, daß er der Gesetzwerdung des § 7 und damit der Einengung des Koalitionsrechtes zustimmen würde. Jeder christliche Gewerkschaftler, gleich welcher politischen Partei er sich zurechnet, hält es da mit den programmatischen Ausführungen des „Zentralblattes" (Nr. 19, 1907), in denen es bezüglich der Aufgaben der christlichen Gewerkschaftsbewegung heißt:

„Im Vordergrund steht die Regelung der Arbeitsverhältnisse in dem Sinne, daß der Arbeiter als gleichberechtigter Vertragsfaktor zu seinem Rechte kommt, ihm ein entsprechender Anteil an den Erfolgen der produktiven Arbeit zuteil werde und alle, seine Gesundheit, seine Arbeitskraft, seine Standesehre und seine Sittlichkeit schädigenden Einflüsse in den Betrieben nach Möglichkeit beseitigt werden. Die hieraus sich ergebenden Forderungen an die Gesetzgebung: freies Koalitionsrecht, freies Vereins- und Versammlungsrecht usw. entspringen nicht einem parteipolitischen Standpunkt, sondern dem eigenen Charakter, gewissermaßen den Lebensbedingungen der gewerkschaftlichen Organisationen".

Ohne ein freies Koalitionsrecht ist eben an eine richtige Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben nicht zu denken. Wie wollte dann der Gewerkverein der christlichen Bergarbeiter wirksam die Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen, wenn es ihm nicht möglich ist, auf die gerade im Bergbau nach Hunderttausenden zählenden fremdsprachigen Arbeiter durch öffentliche Versammlungen in der Muttersprache einzuwirken? Es bleibt dabei, daß der § 7 Hunderttausenden von Arbeitern deutscher Staatsangehörigkeit das Koalitionsrecht bald vollständig nimmt, und den Arbeitern deutscher Sprache die Ausübung ihres Koalitionsrechtes ungemein erschwert. Daran ändern auch die Worte des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg nichts, der gegenüber den christlich-nationalen Arbeiterorganisationen eine milde Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen ankündigte. Abgesehen von dem Entwürdigenden, was in der Zumutung einer Bevorzugung liegt, gehört eine köstliche Naivität dazu, auf die Ministerworte zu bauen. Man ist doch hinlänglich davon unterrichtet, daß Polizei und Staatsanwaltschaft zehnmal mehr vermögen als Minister. Wir müßten ja nicht in Preußen-Deutschland leben, wenn's anders wäre. Der Staatsanwalt und die Polizei richten sich nicht nach Ministerworten, sondern nach den geschriebenen Paragraphen. Wer in den christlichen Gewerkschaften von der Pike auf als Mitglied, Vertrauensmann, Vorstandsmitglied, Bezirksleiter u. s. f. gedient hat und dabei in einer Gegend wirken mußte, wo sich die Gewerkschaftler meist zu einer andern politischen Partei rechneten, als die behördlichen und industriellen Machthaber, der weiß, wie man jeden nur erreichbaren Paragraphen heranzieht, um das Koalitionsrecht politisch mißliebiger Arbeiter zu knebeln.

Die christliche Arbeiterschaft rechnet deshalb nur mit dem, was geschrieben steht. Leider hat ihr Kampf gegen die Koalitionsentrechtung weiter Arbeiterschichten nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die Mehrheit der deutschen Volksvertretung hatte leider mehr Verständnis für die Lage der Bücherjuden, als für die Grundrechte der Arbeiterschaft.

Gewerkschaftlicher „Terrorismus" bei Tarifabschlüssen.

Unter obiger Ueberschrift bringt das Organ der Berliner, „Der Arbeiter", in der Nr. 14 einen Erguß, indem sich der Artikelschreiber darüber aufregt, daß „der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin)" von den Verhandlungen, die in Kassel zwischen dem Arbeitgeberbund der Holzindustrien und den Holzarbeiterorganisationen stattfanden, ausgeschlossen wurde. Er schreibt dann weiter:

„[illegible] sind die Holzarbeiter unseres Verbandes selbständig vorgegangen und in gesonderte Verhandlungen mit den Arbeitgebern eingetreten.

Ähnliche Vorgänge wiederholen sich augenblicklich im Baugewerbe in Berlin. Abermals wollen christliche und sozialdemokratische Gewerkschaften das Zustandekommen eines Tarifs davon abhängig [illegible], daß die Arbeitgeber nicht mit den im Verbande der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) organisierten Bauarbeitern verhandeln sollen. Wir gehen selbstverständlich auch hier unsere eigenen Wege, lediglich nur zum Vorteil der Arbeiter."

Was diese „Organisation" durch ihr selbständiges Vorgehen erreicht, und für wieviel Arbeiter sie etwas erreicht, verschweigt natürlich des Berliner Sängers Höflichkeit. Wir [illegible] aber die Forderung der Holzarbeiterorganisationen [illegible] der „Berliner" [illegible] am besten die [illegible] der „Gelben" in Ostpreußen. Dort wo sich die christliche Gewerkschaft festsetzt, kommt auch bald der „Berliner" und sucht nun Zwietracht zu säen und die Arbeiterschaft in zwei Lager zu spalten, damit die Arbeitgeber leichteres Spiel haben. In [illegible] gründeten die „Berliner" heute eine Fachabteilung mit 5—6 Mann, und morgen läuft der „[illegible]" sich die Beine ab, um einen Tarifvertrag abzuschließen, ohne auch nur die anderen Organisationen darum zu fragen. Ist das vielleicht kein Terrorismus? Zwar sind wir nicht neidisch, denn für derartige Tarifverträge, wie wir einen derselben in der Nr. 14 unseres Organs veröffentlicht haben, dankt unsere Organisation; derartige bringen nur die Berliner fertig.

Wie die „Berliner" die Agitation im Osten betreiben, zeigt uns [illegible] einige Vorgänge der letzten Zeit. In Rössel hielt der Kollege [illegible] vom Bauhandwerkerverband eine Versammlung ab. Zu derselben war auch der führende „Geist der Berliner" gekommen, um mit einem gefüllten Gummischlauch „praktische Gewerkschaftspolitik" zu treiben. Ja, das ist kein gewerkschaftlicher Terrorismus!

In einem andern Artikel derselben Nummer des „Arbeiters" schreibt jemand über die Verhetzung der Guttstädter Arbeiterschaft. Wenn man die Arbeiterschaft über ihre traurige Lage, die wir an Hand einer Statistik in einer der nächsten Nummern unseres Organs veröffentlichen werden, aufklärt, nennen dies die „Berliner" Verhetzung. Nur ein Verleumder bringt etwas derartiges fertig. Wer aber die Arbeiterschaft verhetzen will, zeigt uns ein Vorgang in Schönlanke. Der Schönlanker Arbeiterverein mit 260 Mitgliedern gehört dem „Berliner Verbande" an. Fachabteilungen gibt es dort nicht. Die christlichen Gewerkschaften blühen dort, und besteht dort ein reges Gewerkschaftsleben. Katholische und evangelische Arbeiter arbeiten Hand in Hand an der Besserung ihrer Lage. Dieses paßt den „Berlinern" natürlich nicht, und sandten deshalb dem Arbeitervereinspräses ihr Fachabteilungsmaterial zu. Schon lange besteht eine große Erregung unter der katholischen Arbeiterschaft in Schönlanke gegen den „Berliner Arbeiter" wegen seiner Hetze gegen die christlichen Gewerkschaften. Die Zusendung des Fachabteilungsmaterials jedoch schlug dem Faß den Boden ein. Mit Allgewalt verlangen die Mitglieder den Austritt aus dem Berliner Verband. Während wir dieses schreiben, ist jedenfalls schon der diesbezügliche Beschluß gefaßt worden. Wer ist schuld daran? Nicht die christlichen Gewerkschaften, sondern die Hetze des „Berliner Arbeiter". Wann endlich wird man einsehen, daß der Gesellschaft das Handwerk gelegt werden muß? Wann endlich wird man vom Wege, der ins Verderben führt, abgehen? Wie die „Gelben", zu denen die Berliner mit ihrer Taktik nun einmal gehören, von Arbeitgeberseite eingeschätzt werden, zeigt uns ein Artikel der „Arbeitgeberzeitung für das Baugewerbe zu Geestemünde", der von einem Unternehmer geschrieben wurde. Wir bringen ihn nachfolgend zum Abdruck:

> Es ist schwer, ein rechter Mensch zu sein und jedem Dinge sein rechtes Maß zu geben: wer aber mit der Sehnsucht danach in der Tiefe geboren wird, der wird doch eher dazu kommen als jene, die zwischen Gipfel und Niederung erwachen und denen das Oben wie das Unten gleich unbekannt und gleichgültig bleibt. Aus der Tiefe steigen die Befreier der Menschheit und wie die Quellen aus der Tiefe kommen, das Land fruchtbar zu machen, so wird der Acker der Menschheit ewig aus der Tiefe erfrischt.
>
> Wilh. Raabe.

Christlich nationale und gelbe Gewerkschaften.

Anläßlich der Generalversammlung des „Bundes deutscher Arbeitgeber" in Hannover, hielt Herr Sekretär Schmiedehaus-Essen einen Vortrag über „gelbe" und christliche Gewerkschaften. Dabei kamen die christlichen Gewerkschaften sehr schlecht weg, während die „Gelben" über den grünen Klee gelobt wurden. Schreiber dieses, der als Teilnehmer den Vortrag mit anhörte, sind denn doch ernste Bedenken aufgestiegen über die Art und Weise wie Herr Schmiedehaus die christlich-nationalen Gewerkschaften abtat. Der Herr scheint in dieser Sache doch wohl durch eine zu sehr getrübte Brille zu schauen. Bestärkt wurde ich in meiner Ansicht, als mir von geschätzter Seite mitgeteilt wurde, Herr Schmiedehaus habe schon des öftern eine [illegible] Unkenntnis der Arbeiterorganisationen an den Tag gelegt. Jedoch ganz davon abgesehen, betrachten wir beide Organisationen mit kritischem Auge. Die Gelben, woher stammen sie? Frankreich ist ihr Vaterland. Nach dem Streik der französischen Bergleute 1899/1900 waren es die arbeitswilligen Leute, welche sich in gelbe Gewerkschaften oder auch Syndikate Nr. 2 zusammenschlossen. Als Führer wurde ihnen ein früherer Bahnangestellter, namens Lanoir, bestellt. Später kam dann noch der, früher als wütender Sozialist bekannte Biétry hinzu. Beide sind als ehrlose Subjekte entlarvt worden, die das Geld der Arbeiter wie auch das der Arbeitgeber verpraßt haben. Empfehlenswert ist es, das Programm dieser „Gelben" zu studieren, welches nebenbei gesagt, vom Rheinpfälzischen Jurg entworfen ist. War nun die Gründung von „gelben Gewerkschaften" in Frankreich verständlich, weil eben dort alle sonstigen Arbeiterorganisation auf sozialistischem Boden standen, so ist die Notwendigkeit gelber Gewerkschaften für unser deutsches Vaterland noch lange nicht erwiesen. Wenigstens nicht für einen ernstlich auf dem Boden der Tarifverträge stehenden Arbeitgeber. Auch liegt es klar auf der Hand, daß die „Gelben", unterstützt mit dem Gelde der Arbeitgeber jegliche Arbeitsniederlegung verwerfend, als Arbeitervertretung ernstlich nicht in Frage kommen können. Ganz abgesehen davon, daß wohl kaum große Massen von Arbeitern für solche Organisationen zu gewinnen sind, bieten letztere keineswegs die Sicherheit, daß ein abgeschlossener Tarifvertrag auch gehalten wird und vor plötzlicher Arbeitsniederlegungen schützen sie keineswegs. Es sei nur an das Beispiel auf der Röchlingschen Hütte in Lothringen erinnert. Ueberhaupt Organisationen, hinter welcher weder Geld noch irgend welche Macht steckt, können schwerlich als beiderseitig zufriedenstellende Tarifkontrahenten in Frage kommen. Warum, ist wohl leicht erkennbar. Auch ist die Frage berechtigt, werden nicht für die bei zur Schmutzkonkurrenz neigende Arbeitgeber sich diese „Gelben" in ihrem Sinne gefügig machen, um einen ehrlich konkurrierenden Kollegen unterbieten zu können?

Die christlich-nationalen Organisationen stehen nicht auf sozialdemokratischem Boden, wie die „freien Gewerkschaften". Auch propagieren sie nicht den Klassenkampf, sondern sie wollen eine ehrliche Interessenvertretung der nationalgesinnten Arbeiterschaft sein. Sie stehen auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung. Zwar verzichten sie nicht auf das Mittel der Arbeitsniederlegung, werden es aber nur im äußersten Falle an. In der ersten Hälfte des Jahres 1907 schloß der Zentralverband christlicher Bauhandwerker z. B. 229 Tarifverträge ab. Davon kamen 210 auf friedlichem Wege zustande und nur 19 führten zum Streik resp. Aussperrung. Auch in nationaler Hinsicht ist es freudig zu begrüßen, daß sich nahezu 350 000 Mann christlicher Gewerkschaftler im scharfen Gegensatz zur Sozialdemokratie stellen und von dieser aufs schärfste bekä[mpft] werden. Also vom auf gleichem Boden stehen wie die „Frei[en]" kann keine Rede sein. Letztere Auffassung hatte auch wohl [die] Regierung, denn sonst wären schwerlich Minister auf dem zwe[iten] deutschen Arbeiterkongreß erschienen, der doch in der Haupts[ache] das Werk der christlich-nationalen Gewerkschaften war. Wenn [man] nun ab und zu Stimmen vernehmen lassen, daß die Christli[chen] schlimmer seien als die Roten, so ist es mir nicht zweifelhaft, [daß] nicht nur die Sozialdemokratie dem nackten Materialismus hul[digt], sondern sich auch in anderen Kreisen Wesensverwandte fin[den]. Meines Erachtens ist die christlich-nationale Gewerkschaft mit [dazu] berufen, eine Gesundung unseres Volkslebens und unserer Arbei[ter]welt herbeizuführen. Ich weiß mich nicht allein mit dieser Ansi[cht]; hervorragende Praktiker wie auch Theoretiker stehen auf mei[ner] Seite. Bei der Jugend dieser Bewegung ist hier und da robu[stes] Auftreten zu bemerken; jedoch hat sich manches an ihr gekl[ärt] und wird sich noch vieles an ihr abschleifen und vervollkomm[nen]. Ein weiterblickender und wirklicher Vaterlan[ds]freund und Patriot kann sich nur über das [Er]starken der christlich-nationalen Arbeiterbewegu[ng] von Herzen freuen.

Wir haben diesen Ausführungen nichts mehr zuzufü[gen], werden jedoch in einer der nächsten Nummern noch nä[her] das Treiben und den „Terrorismus der Berliner", der [in] Ostpreußen blüht, an Hand von Tatsachen schildern.

Das Reichsvereinsgesetz.

Angesichts der großen Bedeutung, welche das neue [am] 8. April in dritter Lesung angenommene Reichsvereinsg[esetz] für unser gesamtes Vereins- und Versammlungswesen [hat], teilen wir im folgenden den Wortlaut des Gesetzes in [seiner] endgültigen Fassung mit. Dabei ist zu beachten, daß [die] einzelnen Paragraphen, auch die von der Kommission [neu] eingefügten, fortlaufend nummeriert sind, die jetzige Num[me]rierung daher von der ursprünglichen zum Teil abweicht; [der] vielgenannte § 7 (Sprachenparagraph) ist nunmehr § 12.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwe[cken], die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden [und] sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur [den] in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen [Be]schränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen [des] Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verh[ütung] unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilne[hmer] an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwider[läuft], kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwalt[ungs]streitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege [des] Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der [Ge]werbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich be[kannt] zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung [auf] politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Ver[ein]), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist [von] zwei Wochen nach Gründung des Vereins [die] Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder [des] Vorstandes der für den Sitz des Vereins [zu]ständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber [die] erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu ert[eilen].

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung so[wie] jede Aenderung in der Zusammensetzung des [Vor]standes binnen einer Frist von zwei Wochen [nach] dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in [deutscher] Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift [können] von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusam[men]treten um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen [für] bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von [Be]hörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, [gelten] vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis [zur] Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erört[erung] politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veran[stalten] will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stun[den] vor dem Beginne der Versammlung unter Ang[abe] des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde [An]zeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Po[lizei]behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Ver[samm]lungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfo[rder]nisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen [der] Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf G[esetz] oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen [Körper]schaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wah[ltages] bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibe[nden], gewerblichen Gehülfen, Gesellen, Fabrikarbei[ter], Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, [Auf]bereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen [oder] Gruben zur Erörterung von Verabredungen [und] Vereinigungen zum Behufe der Erlang[ung] günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, [ins]besondere mittelst Einstellung der Arbeit oder [Ent]lassung der Arbeiter.

§ 7. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himme[l und] Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der [Ge]nehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens [vier]undzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung [oder] des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusu[chen]. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, [wenn] aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranst[altung] des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befü[rchten] ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofo[rt ein] kostenfreier Bescheid mit der Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen R[aum] veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung [unter] freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versamm[lungs]raumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, [oder] weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungs[raum] zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt

Beitragszahlung.

Jedes Mitglied sorge für die pünktliche Entrichtung seiner Beiträge. Wer länger wie 6 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist, verliert nach § 34 des Statuts jeden Anspruch auf Unterstützung.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegräbnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufes zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der „Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären, 1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann; 2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7); 3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird; 4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11); 5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten; 6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafen bis zu 150 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft: 1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2—4) zuwiderhandelt; 2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet; 3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einnahme eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2); 4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16); 5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet; 6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft: 1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet; 2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11); 3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde", „untere Verwaltungsbehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 45, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163), — der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127, soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht, — der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs), die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 16. Wochenbeitrag für die Zeit vom 12. bis 18. April 1908 fällig ist.

Die Zahlstelle **Pforzheim** erhält die Genehmigung zur Erhebung eines wöchentlichen Lokalbeitrages in Höhe von 10 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 60 Pfg.)

Nordostdeutsches Sekretariat. Die Adresse des „Nordostdeutschen Sekretariats" ist fortan: **Paul Schopohl, Danzig,** Pferdetränke 13, parterre.

Diejenigen Zahlstellen, welche noch nicht abgerechnet haben, werden hiermit daran erinnert.

Die Revisoren werden nochmals dringend an die gewissenhafte Ausführung der Revisionen erinnert.

Bei allen Geldsendungen gebe man auf dem Postabschnitt an, ob der Betrag für Abrechnung I. Quartal, Rate II. Quartal, Krankenkasse oder für einen sonstigen Zweck bestimmt ist. Alle Geldsendungen (auch die der Krankenkasse) sende man an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes christl. Holzarbeiter Cöln, Palmstr. 14, nicht an einzelne Kollegen der Zentralstelle.

Lohnbewegung.

Bei allen Lohnbewegungen ist der Zentralstelle jede Woche vor Redaktionsschluß ein Bericht über den Stand der Bewegung einzusenden; andernfalls fällt die Warnung vor dem Zuzug fort.

Zuzug ist fernzuhalten
von

Holzarbeitern aller Branchen nach Lippspringe (Ruthe & Jahrand), **Dinklage** (Old.) **Straubing.**
Bürstenmacher nach Ramberg (Pfalz).
Schreiner Helmstedt, Biersen (Kuhlmann und Aloys Peters).
Tapezierer Frankfurt a. M.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die sich daraus ergebende Unsicherheit der Lohn- und Arbeitsverhältnisse macht es allen Kollegen, welche die Arbeitsstelle wechseln, zur Pflicht, bei der in Betracht kommenden Ortsverwaltung des Verbandes Nachfrage zu halten.

Tarifergänzung in Danzig. Nach langen Verhandlungen ist es endlich gelungen, auch in den Danziger Tarifvertrag Bestimmungen über eine Schlichtungskommission einzufügen. Nachfolgend bringen wir dieselben zur Kenntnis: „Einsetzung einer Schlichtungskommission. Zur Schlichtung etwaiger aus dem am 1. Oktober 1906 abgeschlossenen Vertrage entstehenden Streitigkeit wird eine Schlichtungskommission von 8 Mitgliedern, bestehend aus gleichen Teilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern eingesetzt, und hat jeder Teil je 3 Stellvertreter zu ernennen. Bezüglich der Arbeitnehmer sind die Delegierten im Verhältnis zu den vertragsschließenden Parteien zu ernennen. Die Schlichtungskommission konstituiert sich selbst, doch sind die Vorsitzenden gleichmäßig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Die Schlichtungskommission wird innerhalb 3 Tage nach erfolgtem Antrag einberufen. Die Sitzungen, in denen die streitenden Parteien zu hören sind, finden in den Abendstunden statt. Ist eine Einigung innerhalb der Kommission nicht zu erzielen, so hat eine unparteiische Person, möglichst der Vorsitzende des Gewerbegerichts, mit beschließender Stimme den Vorsitz zu führen.

Werden die Forderungen der Antragstelle von der Kommission als berechtigt anerkannt, so treten etwaige dem Arbeitnehmer bewilligte Preise von dem Tage in Kraft, an welchem der Antrag gestellt worden ist. Jeder der beteiligten Gruppen steht das Recht zu, die Schlichtungskommission einzuberufen; der geladene Teil ist verpflichtet zu erscheinen. Vor deren Einberufung wird von den Vorsitzenden eine Verständigung herbeizuführen gesucht. Zu den Beratungen der Schlichtungskommission können in schwierigen Fällen Vertreter der beiderseitigen Zentralverbände hinzugezogen werden. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen dürfen bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission und bevor nicht beide Zentral-Vorstände entschieden haben, nicht stattfinden."

Mögen unsere Kollegen auch aus dieser Tarifänderung ersehen, daß auch ein bestehender Tarif immer noch Mängel haben kann, die nur durch eine gute Organisation beseitigt werden können. Darum arbeite jeder an der Ausbreitung unserer Organisation. Sobald jedoch Differenzen ausbrechen, Arbeitsstellen frei werden usw., haben unsere Kollegen dieses sofort auf dem Verbandsbureau Pferdetränke 13, Parterre, zu melden.

Berichte aus den Zahlstellen.

Frankfurt a. M. Das Herbergswesen der christl. Gewerkschaften in Frankfurt a. M. war bisher wie auch in so vielen anderen Orten ein ganz ungeregeltes. Namentlich für die nicht den konfessionellen Vereinen angehörenden hier zugereisten Mitglieder der christlichen Gewerkschaften hat sich dies nach verschiedenen Seiten hin als recht lästig erwiesen. Nunmehr aber ist seitens des christlichen Gewerkschaftskartells Frankfurt a. M. mit dem Vereinshaus „Jungmännerheim" Langestraße 16 ein Abkommen dahin getroffen, wonach daselbst die Mitglieder der christl. Gewerkschaften zum Preise von 50 Pfg. pro Nacht Logis nehmen können. Seitens der Kartelleitung wurden die Betten und Einrichtung in Augenschein genommen und alles sauber und reinlich befunden. Die Benutzung des Logis kann darum allen Gewerkschaftsmitgliedern nur empfohlen werden. Allen, die das Logis benützen wollen, lösen sich auf dem Gewerkschaftsbureau Trierische Gasse 3 I. zum Preise von 50 Pfg. eine Logiskarte und geben diese bei der Hausverwaltung Langestraße 16 ab.

Solingen. Bei der am Sonntag den 5. April stattgefundenen Ersatzwahl zur Krankenkasse erzielte die christ.-nat. Arbeiterschaft einen glänzenden Achtungserfolg. Sie vereinigte auf ihre Liste 326 Stimmen, während der Industriearbeiterverband nur 232 Stimmen erhielt. Auf der Liste die sozialdem. Zentralverbände entfielen 414 Stimmen. Mit ganzen 88 Stimmen siegten somit die Genossen. Daß die Verhältniswahl hier am Platze notwendig wäre, geht wohl klar aus den Zahlen hervor, ebenso daß in Solingen noch ein guter Boden für die christ. Gewerkschaften ist.

Louisenthal. In unserer am 6. April stattgefundenen Versammlung wurde die Vorstandswahl vorgenommen und steht zu erwarten, daß unter der neugewählten Leitung wieder neues Leben in unsere Zahlstelle einzieht. Auch wurde in der letzten Versammlung Stellung genommen zu der Kündigung des Tarifs. Es sind sich alle Kollegen einig, daß wir uns bei den jetzt herrschenden teuren Zeiten den Tarif nicht verschlechtern lassen, denn er wurde uns ja aus keinem andern Grunde gekündigt, als um uns keinen oder einen viel schlechteren aufzudrängen. Es liegt jetzt nur bei den Kollegen selber sich zu rüsten um am 1. Juli, bei Ablauf des Tarifes, gewappnet da zu stehen. Es mögen die Kollegen einig sein und dafür sorgen, daß alle Kollegen dem Verbande beitreten; auch an anderen Orten des Saarreviers, damit überall einmal ein günstiger Tarifabschluß gemacht werden kann. Es kann dieses nur geschehen durch unseren Verband. Darum mit Eifer agitiert und mit Mut voran, dann steht unsere Sache gut und wir werden die heimischen Scharfmacher nicht zu fürchten haben.

Stellmacher.

Berlin. In Nr. 14 der „Holzarbeiter-Zeitung" stimmt mal wieder jemand eine Jeremiade an über die Schlechtigkeit der Christlichen. Man höre nur: Als die Kollegen bei der Firma M. Gründler in den Ausstand treten mußten, um bessere sanitäre Einrichtungen zu erlangen, da vermittelte der christliche Holzarbeiterverband Arbeitskräfte. Ergo: „Streikbrecher", „Arbeiterverräter" rc. — Doch die Sache liegt etwas anders, werte Kollegen von der roten Fakultät. Am 4. März hatte ein Kollege unseres Verbandes dort angefangen, nachdem sich Herr Gründler vorher an den Arbeitsnachweis des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter gewandt und einen Stellmacher verlangt hatte. Noch ehe unser Kollege die Arbeit dort aufgenommen hatte, wurde seitens der dort beschäftigten Kollegen sofort gefragt, wie er zu dieser Einstellung gekommen sei. Antwort: Vom Arbeitsnachweis des Zentralverbandes der christlichen Holzarbeiter. Am andern Tage, Donnerstagsabend, fand eine Werkstattversammlung statt, zu welcher man unseren Kollegen kurz vor Beginn derselben einlud. In dieser Werkstattversammlung wurde unser Kollege gefragt, ob er sich wolle überschreiben lassen oder gutwillig den Betrieb wieder verlassen wolle. Unser Kollege tat keins von beiden. Die Folge davon war, daß am andern Tage, Freitags, die Werkstattkommission aus dem betreffenden Betriebe bei dem Arbeitgeber dieserhalb vorstellig wurde und ihm bedeutete, daß es auf keinen Fall ginge, Leute anders einzustellen, als einzig und allein durch den paritätischen Arbeitsnachweis. Da aber außer dem paritätischen noch andere Arbeitsnachweise in Berlin bestehen, und der paritätische auch nicht obligatorisch ist, so hatte sich Herr Gründler erlaubt, von unserem Arbeitsnachweis einen Stellmacher zu verlangen. Da die „Genossen" aber Herrn Gründler diese Freiheit nicht gestatten wollte, so hat er sich diese genommen. Die Folge davon war, daß die „freien" Verbändler ohne ihren Willen die Papiere erhielten und am Montag und Dienstag darauf ausgesperrt waren. Während dieser zwei Tage hatte man dem Vertreter unseres Verbandes Gelegenheit gegeben, an den Werkstattversammlungen in dieser Angelegenheit teilzunehmen und den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber beizuwohnen. Als dann in diesen Werkstattversammlungen besonders von zwei Kollegen betont wurde, daß nur die Arbeitsnachweisfrage für sie die Hauptsache sei, auf deren Regelung sie auf keinen Fall verzichten könnten und wollten, da war es um so leichter zu konstatieren, daß nicht Waschvorrichtung, Spinde, Bohrer rc. die Ursachen der Differenzen seien, sondern um der Sache nach außen hin einen besseren Anstrich zu

geben, man dieses vorschütze. Es war daher richtig, wenn der Vertreter des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter darauf bestand, den Arbeitsnachweis seines Verbandes auf keinen Fall preiszugeben. — Lohndifferenzen bestanden nicht, und daß wir in solchen Fällen auch keine Arbeitskräfte vermitteln, weiß hier jeder, auch die Mitglieder des sozialdemokratischen Verbandes. Daß unsere Kollegen auf gute Löhne halten und nicht billiger arbeiten, weiß man ebenfalls (z. B. der Fall Dischlein) aus diesen Gründen konnte es für unsern Verband nur ein entweder oder geben: Entweder wir haben einen Arbeitsnachweis oder wir haben keinen. In dieser Frage nachzugeben, hieße ja Selbstmord begehen. In einer geheimen Abstimmung hat man dann unsern Arbeitsnachweis mit 13 gegen 2 Stimmen als gleichberechtigt anerkannt. Daß die Arbeit sobald wieder aufgenommen werden konnte und vor allen Dingen die alten Kollegen wieder eingestellt wurden, mit Ausnahme von dreien, ist dem Vertreter unseres Verbandes mit zu verdanken. Der Arbeitgeber hatte noch garnicht das Bedürfnis zu deren Wiedereinstellung und machte er bei den Verhandlungen daraus auch gar keinen Hehl. Es scheint fast, als hätte man in Berlin auf Seiten der „freien" Verbändler das Bedürfnis, sich mit den Christlichen zu reiben, damit doch endlich mal wieder Leben in die Bude kommt. Es tut uns ja zwar herzlich leid, den „freien" Verband augenblicklich in einer so trostlosen Verfassung zu sehen, vermögen aber nicht, daran etwas zu ändern. — Gott sei Dank sind wir auch im roten Berlin keine Lakaien, die nach dem Kommando des roten Verbandes zu tanzen haben. Möge man sich das in jenem Lager merken.

Sterbetafel.

Johann Terhoeven, Schreiner, gestorben zu Düsseldorf.
Franz Merz, Schreiner, gestorben zu Louisenthal.
Theodor Wolpers, Schreiner, gestorben zu Hildesheim.

Ruhet in Frieden.

Krankengeldzuschußkasse.

Eine neue Verwaltungsstelle wurde in Köln errichtet.

Kassierer: Kollege Weyers, Palmstraße 14.
Vertrauensarzt: Dr. Felten, Dagobertstraße 12.

An die pünktliche Abrechnung wird erinnert.
Mit der Abrechnung sind die Krankengeldbelege, sowie der verbleibende Ueberschuß an Geld unbedingt einzusenden.

Gewerkschaftliches.

Holzarbeiter-Landeskonferenz für Baden.

Der zweiten allgemeinen Konferenz der christlichen Gewerkschaften Badens ging am Abend zuvor (28. März) eine solche der Holzarbeiter voraus. Dieselbe hatte sich in Anbetracht der gewählten Zeit, die nicht anders zu bestimmen war, eines zufriedenstellenden Besuches zu erfreuen. Begreiflicherweise konnten an einem Werktagabend nicht alle fernliegenden Zahlstellen vertreten sein, und die Verhandlungen selbst mußten der kurzen Zeit die zur Verfügung stand, auch nur in gedrängter Form vor sich gehen. Als Verhandlungsgegenstände waren vorgesehen:

Geschäfts- und Kassenführung in den Zahlstellen. Die Berichte der Delegierten zeigten im Allgemeinen ein befriedigendes Bild, im besonderen jedoch wurden manche Schwierigkeiten in der Arbeit, manche Hindernisse in der örtlichen Agitation zur Sprache gebracht. Zur Kassenführung selbst ist zu bemerken, daß diese insofern eine gute zu nennen ist, als im Punkto Beitragszahlung ziemlich überall die Ordnung eingehalten wird, in der Art der Kassenführung jedoch manche praktischeren Wege eingeschlagen werden dürfen. Die Geschäftsführung zeigt, daß zwar in der Gesamtheit von den Leitern der Zahlstellen der mögliche und nötige Weg betreten ist, die Bewegung voran zu bringen. Allein die allgemeine Klage über mangelnden Versammlungsbesuch fehlten auch hier nicht. Merkwürdig ist, daß teils in älteren Zahlstellen die aktive Mitarbeit aller fähigen Kollegen zu wünschen übrig läßt. Die Entwickelung der Mitgliederverhältnisse ist an manchen Orten gut vorangegangen. Besonders zu betonen ist, daß es in letzter Zeit gelang, die Bürstenmacher des Wiesentales zu einem großen Teile dem Verbande zuzuführen. Es dürfte zu hoffen sein, daß, wenn der derzeitige gewerkschaftliche Geist unter den Bürstenmachern anhält, in nicht all zu ferner Zeit es möglich wird, nicht nur die noch fernstehenden Kollegen für den Verband zu gewinnen, sondern auch deren Lebensbedingungen auf höhere Stufe zu bringen. Andererseits darf hier offen gesagt werden, daß manches Arbeitsgebiet uns noch werden kann, nur muß ernstlich und systematisch die Agitation aufgenommen werden.

Organisations- und Agitationsfragen. Hierzu gibt Kollege Bacher-Straßburg praktische Anleitungen, wie in den Zahlstellen gearbeitet werden soll. Derselbe hob besonders hervor, daß neben dem Verwaltungsapparate einschließlich eines ausgebauten Vertrauensmännersystems, die Hausagitation als sicherste Stütze der Fortentwickelung des Verbandes im Auge behalten werden muß. Die Erfahrung in anderen Verbänden hat dies deutlich bewiesen. Auch ist zu empfehlen, daß monatlich Begirksversammlungen abgehalten werden. Begirksleiter Kollege Rieder-Stuttgart unterzog die Tätigkeit der Ortsverwaltung einer genauen Prüfung. Redner ging von dem Gedanken aus, daß die Existenz und Lebensfähigkeit der Zahlstellen und schließlich des ganzen Verbandes davon abhängt, wie in den einzelnen Zahlstellen gearbeitet wird. Demzufolge sollen Kassierer für gewissenhafte Buch- und Kassenführung sorgen, der Vorsitzende Ordnung und System in die Versammlung bringen, die Vertrauensmänner den Verkehr mit dem Sekretariat pünktlich und gewissenhaft vermitteln. Redner gab dann noch zur Durchführung dieser Bedingungen bestimmte Richtlinien an, deren unbedingt eingehalten werden muß.

Stellungnahme und Anträge zum Verbandstag. Hierunter wurden mehrfacher wichtige Gesichtspunkte erörtert, welche noch in den Zahlstellen zu praktischen und zeitgemäßen Anträgen zum Verbandstag führen werden. Damit war die Tagesordnung erschöpft. Alles in allem können wir sagen, daß durch die Konferenz unsere Organisation in Baden wesentlich gefestigt wurde. **Mögen die Kollegen allerorts sich ihrer Pflicht entsinnen, die Arbeit von innen heraus systematisch aufnehmen, unserem Verbande zum Nutzen. Mögen aber auch unsere Kollegen ihren Stolz darein setzen, das badische Musterländle als solches auch im Zentralverbande christlicher Holzarbeiter zu zeigen.**

Johann Terhoeven †. Einer unserer verdienstvollsten Vorkämpfer, der Kollege Johann Terhoeven, ist uns am 9. April in Düsseldorf durch den Tod entrissen worden; ein Kollege, der von Anfang an in unseren Reihen und an verantwortungsvollster Stelle gestanden, der keine Mühen und Opfer gescheut hat, um unsere junge, christliche Bewegung vorwärts zu bringen. Während der Dauer von 4 Jahren, von 1901 bis 1905, stand er an der Spitze der Düsseldorfer Zahlstelle, von den Mitgliedern geachtet und geehrt, von den Gegnern als lauterer, selbstloser Charakter anerkannt. Jedoch nicht nur in gewerkschaftlicher Beziehung war er tätig, sondern auch in den konfessionellen Vereinen, sowie auf politischem und gemeinnützigem Gebiete stellte er seinen Mann, und war wegen seiner Kenntnisse und seines liebenswürdigen Charakters beliebt. Leider war er in den letzten Jahren durch öftere Krankheitsfälle verhindert, in gewohnter Weise tätig zu sein, und starb jetzt nach kurzem Krankenlager im Alter von nur 44 Jahren. Die Düsseldorfer Kollegen und alle, welche ihn gekannt haben, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der soziald. Holzarbeiter-Verband gibt in Nr. 15 der „Holzarbeiter-Zeitung" einen Ueberblick über seine Tätigkeit und Entwicklung im Jahre 1907. Es ist daraus zu entnehmen, daß der Verband an Streikunterstützung im Jahre 1907 3 123 343,91 Mk. zahlte, eine Summe, die noch in keinem vorhergehendem Jahre erreicht wurde. Den Löwenanteil davon verschlang der große Berliner Kampf. Insgesamt will der Verband 738 Bewegungen mit 56 955 Kollegen geführt haben. In Streiks und Aussperrungen wurden 26 619 Kollegen verwickelt. 21 664 Kollegen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit und 44 360 eine Erhöhung des Lohnes zuteil. Das Verbandsvermögen soll am Schlusse des Jahres 2 712 300 Mk. betragen. Die Ermöglichung der Durchführung der Lohnkämpfe wird in der Hauptsache auf das Conto der freiwillig von den Zahlstellen an die Hauptkasse abgeführten Beträge gesetzt. Die Mitgliederziffer des Verbandes ist gesunken und zwar um 4225.

Klassenkampf und Gewerkschaftsarbeit. Die Marxisten in der deutschen Sozialdemokratie sind unentwegte Klassenkämpfer. Und je mehr sind sie dieses, je weniger sie mit der Praxis zu tun haben. Besonders treten hier Kautsky und Parvus hervor, die als Typus eines reinrassigen Sozialisten der alten Schule gelten können. Im Schweiße ihres Angesichtes mühen sich die beiden als Ketzerrichter ab und wehe dem, der bei ihnen im Verdachte steht ein Anhänger des Revisionismus oder der Richtung der Ethisch-Aesthetischen zu sein. Sie haben es durch den ihnen ergebenen Parteivorstand fertig gebracht, die Vorwärtsredaktion von den nicht programmfesten zu säubern und versuchen es auch noch fortwährend die gewerkschaftliche Tätigkeit der Arbeiterschaft ihren Zielen dienstbar zu machen.

Parvus schreibt zu diesen Zwecken eine ganze Broschürensammlung „Der Klassenkampf des Proletariats" betitelt. Das erste Parvus'sche Geistesprodukt dieser Art behauptet u. a., daß „der Klassenkampf das Lebensprinzip der Gewerkschaften" sei, daß die deutsche Arbeiterschaft ein „Sklavendasein" führe, daß „selbst die edelsten Menschenfreunde unter der Bourgeoisie dem Arbeiter höchstens das Recht auf den Futtertrog zubilligten" usw.

Das mag allein schon genügen um die Art dieses Aufklärichts zu beleuchten. Selbst die sozd. Gewerkschaftspresse, die doch den unentwegten Marxisten sonst manches durchgehen läßt, um es mit der Partei nicht zu verderben, erkennt im Parvus'schen „Gewerkschaftlichen Kampf" ein starkes Stück, welches man der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft zumutet. So schreibt die Metallarbeiter-Zeitung:

„Von dieser angekündigten Reihe von Abhandlungen liegt uns die erste, die 15 Pfg. kostet, vor. Wir müssen jedoch zu unserm Bedauern gestehen, daß, wenn die noch ausstehenden Hefte nichts Besseres enthalten als das vorliegende, es richtiger wäre, den Büchermarkt überhaupt nicht damit zu beschweren. Die Broschüre enthält weiter nichts als höchst oberflächliche Raisonnements nach Schema F. Besonders die Kämpfe der Gewerkschaften während der letzten Jahre werden in sehr unvollkommener Weise gewürdigt. Um das reiche Tatsachenmaterial, das die Gewerkschaften im Laufe ihrer Entwicklung bieten, kümmert Parvus sich anscheinend überhaupt nicht. Für Broschüren von solcher Art ist wirklich kein Bedürfnis vorhanden. Darum können wir sie leider nicht empfehlen."

Aber, so fragen wir, was würde wohl aus der sozd. Gewerkschaftsbewegung werden, wenn man all die revolutionären Phrasen und Schlagworte nicht mehr benutzen würde, die den Gedankengängen verstiegener Professoren entsprungen? Die Praxis legt die sozd. Gewerkschaftsbewegung, daß zwischen Gewerkschaftsarbeit und Parvusdoktrin ein himmelweiter Unterschied ist, was jene aber nicht hindert, mittels der Parvus'schen Lehre Schwung in die Massen zu bringen.

Auf Schleichwegen. Vor einiger Zeit machte eine Notiz die Runde durch die Presse, wonach das Vorstandsmitglied Georg Stammel des sozd. Bergarbeiterverbandes in Algringen dem christlich organisierten Bergmann Johann Gaidt 8 Wagen Erz stahl, um ihn evtl. durch Hunger zur christlichen Gewerkschaftsbewegung zu bekehren. Bei seiner Verhaftung wollte Stammel sich mit Essigessenz vergiften und lag deshalb einige Wochen schwer krank im Lazarett in Algringen. Nach seiner Wiedergesundung zog es aber der „Genosse" vor, bei Nacht und Nebel zu verschwinden. Die sozialdem. Presse versuchte zuerst Stammel von sich abzuschütteln und als unorganisiert hinzustellen. Da es ihr aber nicht gelang (denn Stammel spielte unter den roten Bergleuten die erste Geige), so finden sich jetzt anscheinend sozd. Sekretäre veranlaßt, als Beschützer des bestohlenen Bergmanns Gaidt aufzutreten. So schreibt beispielsweise ein Gewerkschaftssekretär Reinmüller aus Stuttgart an Gaidt folgende Postkarte:

Stuttgart, den 19. 3. 08.

Herrn Joh. Gaidt, Bergmann
in Algringen (Lothringen).

In einer hiesigen Zeitung lese ich heute, daß Ihnen ein Vorstandsmitglied vom sozd. Verband namens Stammel in einem Monat 8 Wagen Erz gestohlen hätte, wodurch Sie um Ihren halben Lohn gekommen sind. Da ich mich in Ihrem eigenen Interesse sehr für diese Sache interessiere, bitte ich, mir auf der angefügten Postkarte den Sachverhalt einmal mitzuteilen, es wird für Sie nur vorteilhaft sein. Bitte aber um recht baldigen und natürlich streng wahrheitsgemäßen Bericht

Mit kollegialem Gruß
Johann Reinmüller, Gewerkschaftssekretär
Stuttgart, Hauptstätterstraße 44.

Schön, fast rührend, diese Teilnahme. Aber dieser Müller ist nicht ganz „rein!" Er hatte allem Anschein nach vor, dem Gaidt irgend eine Falle zu stellen, was ihm natürlich nicht glückte. Gaidt sagte sich, wenn mir die soziald. Gewerkschaftssekretäre helfen wollten, dann brauchte es keiner aus Stuttgart zu sein, in Lothringen sitzen zwei. Die hätten es sehr leicht, den Fall zu „untersuchen", wenn es ihnen darauf ankäme. Den besten Dienst aber leisteten sie uns allen, wenn sie ihre Gesinnungsgenossen nicht derart verhetzten, daß sie zu Schelmen werden an ihren Berufskollegen. In Algringen selbst aber ist durch diesen Vorfall die soziald. Ortsgruppe bis auf ein 66er Quartett zusammengeschmolzen.

Soziale Rundschau.

Gewerbeinspektion und Arbeiterschaft. Ueber unsere preußischen Gewerbeinspektionen hört man sehr oft die größten Klagelieder anstimmen. Es sollen nur gar durchaus nicht die Gewerbeinspektionen in Schutz genommen werden, aber — unsere Arbeiterschaft und besonders auch unsere Kollegenschaft soll sich mal die Fragen vorlegen: „Haben wir uns schon mal um die Gewerbeinspektion bekümmert? Haben wir schon mal die Gewerbeinspektion auf die Mißstände in den Betrieben aufmerksam gemacht? Haben unsere Ortsverwaltungen überhaupt sich schon mal die Aufgabe gestellt, einen Gewerberat oder Gewerbeinspektor als Referenten für eine Mitgliederversammlung zu gewinnen? Wir glauben, daß in den wenigsten größeren Zahlstellen schon mal ein Referat über das Hand-in-Hand arbeiten mit der Gewerbeinspektion gehalten ist. Sage man nicht, daß man nicht den Gewerbeinspektor dafür bekommen könne. Die Herren sind mit wenigen Ausnahmen gern bereit dafür. Gerade in der jetzigen Zeit des wirtschaftlichen Niederganges wäre die beste Gelegenheit dafür gegeben, etwas mehr auf die Schutzbestimmungen und die sanitären Einrichtungen in den Betrieben zu sehen. Wieviel gibt es noch zu tun. Hier fehlen Schutzvorrichtungen, dort Wascheinrichtungen, Verbands- und Kleiderschränke, Ventilatoren und Exaustoranlagen. Würden die Ortsverwaltungen mehr auf die Abschaffung dieser Mißstände wirken, würden auch in der Zeit der schlechten Konjuktur die Kollegen den Nutzen der Organisation ständig vor Augen haben. In der letzten Zeit ist viel von der runden Messerwelle die Rede. Die Notwendigkeit derselben sehen die Gewerbeinspektionen auch nie und arbeiten energisch an der Einführung derselben. So versicherte noch vor einigen Wochen der Gewerberat **Beckmann-Bromberg**, daß innerhalb eines halben Jahrs im ganzen Regierungsbezirk die runde Messerwelle eingeführt sein würde. Der betreffende Herr gibt sich überhaupt große Mühe, Aufklärung unter die Arbeiterschaft zu bringen und interessiert sich sehr für das Wohlergehen des Arbeiterstandes, wie auch seine Anwesenheit in der öffentlichen Arbeiterversammlung anläßlich der I. Ostdeutschen Gewerkschaftskonferenz bewies. Sodann sind die Gewerbeinspektionen daran, auf die Arbeitgeber einzuwirken, daß für die staubentwickelnden Maschinen, wie Schleifmaschinen, Drehbänke usw. eigene Räume errichtet werden; z. B. bei der Firma Hirsekorn-Schönlanke. Sollen aber die Gewerbeinspektionen segensreich wirken, ist es unbedingt notwendig, daß derselben die bestehenden Mißstände und Vorschläge zu deren Beseitigung mitgeteilt werden. Die Beseitigung von gesundheitsschädlichen Mißständen ist mehr wert, wie 1—2 Pfg. Lohnzulage. Darum mögen alle Ortsverwaltungen sich mal die obigen Fragen vorlegen und darnach handeln.

Die Berufsgenossenschaften und der Alkohol. Die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Sektion VI (Cöln) gibt in einer Mitteilung an die Versicherten bekannt, daß sie eine Umfrage bezügl. des Alkoholmißbrauches in den Betrieben vorgenommen habe, „**da sich durch den übermäßigen Genuß des Alkohols der Arbeiter in Gefahren begibt, die sonst nicht vorhanden sind**". Aus dieser Mitteilung kann man den Schluß ziehen, daß der Alkoholmißbrauch im Bereiche der Sektion ein beträchtlicher sein muß. Forscht man jedoch weiter, so findet man, daß von den oben angeführten Fragebogen 150, die wieder eingesandt, besagen, daß gegen den Mißbrauch des Alkoholgenusses hinreichend Maßnahmen getroffen seien. Dazu wird in der Uebersicht über die im Jahre 1906 bei der Sektion angemeldeten 373 Unfälle nachgewiesen, daß infolge „**Leichtsinns, Balgerei, Neckerei, Trunkenheit** usw. 1 — in Worten **ein** — **Unfall** passierte. Deshalb also das Lamento. Da wäre doch wohl ein Hinweis auf die von anderer Seite verschuldeten Unfälle besser angebracht gewesen.

Arbeiterkontrolleure im Baugewerbe. Ueber günstige Erfahrungen, die man in Bayern mit der Hinzuziehung von Vertretern der Arbeiter bei der Ueberwachung der Bauarbeiterschutzbestimmungen gemacht hat, berichten wieder die soeben erschienenen Jahresberichte der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1907. Solcher von den Gemeinden angestellter „Bauaufseher" gibt es zurzeit in Bayern 58. Der

Der Gradmesser für das Leben innerhalb einer Gewerkschaft ist die Agitation. Ein Mitglied, das nicht ständig für seine Organisation wirbt, ist nur ein halbes Mitglied.

den Einzelberichten vorausgeschickte Generalbericht bemerkt zusammenfassend, daß in der Hauptsache sich diese Bauaufseher gut bewährt hätten. Wenn auch der günstige Einfluß derselben nicht direkt durch Sinken der Unfälle bei Bauten nachweisbar sei, so könne doch aus der großen Zahl der Baubesichtigungen und der dabei erhobenen Beanstandungen auf eine Verminderung der Unfallgefahr namentlich beim Gerüstbau geschlossen werden. Die Vermehrung dieser Bauaufseher wäre nach dem Generalbericht besonders in mittlern und kleineren Städten nur zu begrüßen.

Im einzelnen meint der Beamte für den Bezirk Oberbayern, zu dem auch München gehört, von den Kontrolleuren: „Mit ihrer Tätigkeit sind die Gemeinden fast ausnahmslos zufrieden und es ist anzunehmen, daß sie merklich zur Herabminderung der Unfälle beigetragen haben. Die Arbeitgeber jedoch, wenigstens in München, verhalten sich ablehnend und halten diese Baukontrolleure ihren Dienstaufgaben nicht gewachsen, ihre Tätigkeit für nicht ersprießlich". Der Beamte für Unterfranken bemerkt: „In den Städten Würzburg und Schweinfurt fanden sich, soweit die Zuständigkeit der Baukontrolleure aus dem Arbeiterstande gegeben war, im allgemeinen recht befriedigende Verhältnisse." Und der Beamte für den Bezirk Schwaben urteilt: „Die aufgestellten Baukontrolleure, von denen sechs dem Arbeiterstand entnommen sind, haben sich gut bewährt."

Die Urteile der unparteiischen Beamten sind dem Institut der Arbeiterkontrolleure also durchaus günstig. Dementsprechend hat das Zentrum auch seit Jahren dessen Einführung von Reichs wegen gefordert. Im Reichstage war auch eine Mehrheit dafür vorhanden. Der Widerstand im Bundesrate kam aber aus Preußen, das damit bisher eine im Interesse des Arbeiterschutzes segensreiche Einrichtung verhindert hat.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen im Jahre 1906 läßt gegen das Vorjahr eine bedeutende Steigerung erkennen. Das Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches (Heft 4, 1907) gibt darüber interessanten Aufschluß. Darnach wurden in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben 1906 274 557 männliche, 149 944 weibliche, insgesamt 424 501 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt. Einbegriffen sind 6228 männliche und 4619 weibliche Kinder unter 14 Jahren. Die Statistik des Vorjahres verzeichnete 252 362 männliche (darunter 5771 Kinder unter 14 Jahren), 140 147 weibliche (darunter 4474 Kinder unter 14 Jahren), insgesamt 392 509 beschäftigte jugendliche Arbeiter. Die absolute Zunahme für 1906 beträgt mithin 31 992. Das Zahlenverhältnis der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen gestaltete sich 1906 folgendermaßen: 426 200 Arbeiterinnen von 16—21 Jahren, 668 820 Arbeiterinnen über 21 Jahren, insgesamt 1 095 899 Arbeiterinnen. Da 1905 auf die erste Kategorie 406 829, auf die zweite 633 918 Arbeiterinnen entfielen, ihrer insgesamt 1 041 626 gezählt wurden, so ergibt sich hier eine absolute Zunahme von 54 273 Arbeiterinnen. Trotz diesem großen Mehr an Arbeiterinnen kamen die 1907 infolge der günstigen Konjunktur so ziemlich allgemeinen Klagen über Arbeitermangel zumeist aus jenen Gewerben, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen.

Soziale Rechtsprechung.

Weigerung eines Arbeiters aus einer Organisation auszutreten. Der Kläger war mit einer Anzahl Mitarbeitern dem Zentralverband christlicher Keramarbeiter beigetreten. Am 20. Februar hat der Beklagte den betreffenden Arbeitern sagen lassen, daß sie aus dem Verband austreten müßten, widrigenfalls Kündigung erfolgen werde. Am 28. Februar hat der Arbeitgeber dann nochmals erklärt, die Mitglieder des genannten Verbandes müßten in 14 Tagen aufhalten, wenn nicht bis dahin der Austritt aus dem Verband erfolgt sei. Daraufhin ist der Kläger am 11. März entlassen worden. Der Lohn ist ihm bis 15. März gezahlt. Er sieht die Aeußerung des Arbeitgebers vom 28. Februar nicht als rechtswirksame Kündigung an, weil sie gegen die Bestimmungen über die Koalitionsfreiheit (§§ 152 und 153 der Gewerbeordnung) verstoße. Es wird Lohnzahlung für 14 Tage vom 11. März ab beansprucht. Das Gewerbegericht für Recklinghausen hat die Klage abgewiesen. Gründe: Nach der heutigen Rechtslage ist das Verhalten des Beklagten kein rechtswidriges. Der § 152 der Gewerbeordnung spricht nur von der Aufhebung der gesetzlichen Verbote und Strafbestimmungen gegen die sogenannten Koalitionsfreiheit, während der § 153 a. a. O. denjenigen unter Strafe stellt, der einen andern durch Drohung u. a. bestimmt oder zu bestimmen versucht, an den in § 152 a. a. O. bezeichneten Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder einen andern hindert oder zu hindern versucht, von jenen Verabredungen zurückzutreten. Ein solcher Tatbestand ist hier nicht gegeben; der Beklagte bezweckte mit seiner Drohung den Austritt der Arbeiter aus der Organisation, ein Fall, der in den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung nicht vorgesehen ist. Der § 145 des Bürgerlichen Gesetzbuches greift also nicht Platz.

Aus dem gewerblichen Leben.

Die Reformbewegung im Tischlergewerbe veranlaßt uns in Nr. 14 des „Holzarbeiter" zu einigen Bemerkungen. U. a. wurde dort gesagt:

„Nie aber ist man dem Gedanken näher getreten, gemeinsam, energisch und zielbewußt die Hebung des Standes zu bewerkstelligen. Und wie oft ist den Meistern von den organisierten Gesellen gesagt worden: Bevor Ihr uns die Forderung um einen einzigen Pfennige höheren Stundenlohn abschlagt mit der Begründung, nicht mehr zahlen zu können, sorgt doch erst einmal dafür, daß in Euren Reihen die sogen. Submissionsblüten verschwinden, wonach einer noch billiger liefern kann als der andere."

Dieses will nun „Der Innenausbau", das Organ des Herrn Kukelhaus, nicht gelten lassen, weil die gegebenen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt seien. Es sei ja verständlich, wenn eine straff organisierte Gesellenschaft die nichtorganisierten Meister auf die Vorteile des Zusammenschlusses hinweise und ihnen erkläre: „Sorgt doch, daß ihr angemessene Preise bekommt."

„Aber damit", so heißt es dann weiter, „wird nicht berücksichtigt, daß die Meisterschaft nicht bloß mit der Konkurrenz am eigenen Orte, sondern mit einer womöglich viel schädlicheren aus solchen Orten zu rechnen hat, wo niedrigere Löhne die Meister zu dem Glauben verführen, billiger liefern zu können wie ihre Kollegen in Orten mit höheren Löhnen. Und wenn die organisierte Gehilfenschaft sich über die Submissionsblüten aufregt, so sollte sie logischerweise solche Meister bekämpfen, die fortgesetzt zu Preisen anbieten, die ihnen offenkundig Verluste bringen müssen, zumal man von seiten der Gewerkschaft doch stets Klage darüber führt, daß ihre bei solchen Meistern beschäftigten Mitglieder gezwungen würden, durch eine im Hetztempo beschleunigte Herstellung der Waren den Verlust des unvernünftigen Meisters möglichst gering zu gestalten. Warum sorgt denn die Gewerkschaft nicht einfach dafür, daß derartige, den Preisstand des ganzen Gewerbes schädlich beeinflussende Meister überhaupt keine Gesellen mehr bekommen? Das eben ist es — die Gewerkschaften stellen wohl Forderungen auf Forderungen, fühlen aber keinerlei Verantwortung, mitzuhelfen, die Meister in den Stand zu setzen, die aufgezwungenen Bewilligungen durch erhöhte Verkaufspreise wieder einzuholen. Die Ursache für dieses Sachverhältnis liegt darin, daß die Gewerkschaften (vornehmlich die sozialdemokratischen) in ihren Mitgliedern systematisch das Bewußtsein ertötet haben, daß sie Angehörige, Teile des großen Tischlerhandwerks sind. Man hat die Gesellen gelehrt, sich als „Lohnarbeiter" zu betrachten, die zu ihren Meistern im Verhältnis der „ausgebeuteten Menschenkraft" zum „produzierenden Kapital" stehen. Dieses für industrielle Großbetriebe einigermaßen begründete Verhältnis kann nicht auf das Handwerk übertragen werden, weil das Wesen handwerklicher Gütererzeugung nicht so sehr auf Anhäufung von Kapitalwerten als auf Schöpfung menschlicher Arbeitswerte hinausläuft. Und das ist die große Frage unserer Zeit, nämlich, ob die Gewerkschaften das Unheil einsehen werden, das sie angestiftet haben, und ob sie mithelfen werden, aus dem jetzigen „Lohnarbeiter" wieder einen „berufsstolzen, standesbewußten Tischlergesellen" zu machen."

Es findet sich vielleicht später einmal Gelegenheit, ausführlicher die hier angeschnittenen, nicht uninteressanten Fragen zu behandeln. Für heute sei diesen Ausführungen gegenüber nur bemerkt, daß der Schreiber kaum einseitiger die Stellung des heutigen Handwerksgesellen auffassen kann, wie es geschehen ist. Die Gewerkschaft hat in erster Linie die Interessen des Handwerksgesellen in seiner Eigenschaft als Lohnarbeiter wahrzunehmen, wie die Erzielung angemessener Löhne, guter Arbeitsbedingungen 2c. Deshalb ist es für die Gewerkschaft auch nur eine Frage sekundärer Natur, ob diese von ihr erstrebten Lohn- und Arbeitsverhältnisse von einem Meister gewährt werden, der seine Ansprüche bei Submissionen ins Angemessene steigert oder von einem solchen, dem der Ruf vorausgeht, bei den Submissionen der billigste mit zu sein. Gewiß spielt der Arbeitslohn bei der Kalkulation einer Arbeit eine beträchtliche Rolle, doch allein kann er nicht als Grund für niedrige Verkaufspreise gelten. Wo dieses aber zutrifft, wo der Lohn durch die Schundkonkurrenz der Arbeitgeber untereinander gedrückt wird, da findet sich die Gewerkschaft auch stets zur Beseitigung dieses Uebelstandes bereit, vorausgesetzt, daß sie die notwendige Macht dazu besitzt. Um diese Macht aber zu erlangen, dürfte es sich empfehlen, daß die Meister alle Gesellen zum Eintritt in die Gewerkschaft verpflichteten. Jedenfalls ist dieser Wunsch nicht unbilliger, als das oben wiedergegebene Verlangen von Arbeitgeberseite.

Die Bekämpfung der Auswüchse im Submissionswesen ist in erster Linie Aufgabe der direkt Beteiligten, der Arbeitgeber. Und solange diese nicht mit aller zu Gebote stehenden Kraft hier eingreifen, können sie von einer Gewerkschaft, deren Hauptaufgabe die Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ist, nicht verlangen, daß diese die Frage zum Prinzip erhebt: „Wer ist es, der uns die gewünschten Verhältnisse gewährt." Für die Gewerkschaft ist die Hauptsache, daß sie überhaupt gewährt werden.

Wenn nun die Gewerkschaft dafür sorgt, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse überall einheitlich geregelt werden und dazu zwingt sie ja ihr zentralistischer Charakter, dann beweist sie gleichzeitig auch damit, daß sie eine Verantwortung auf sich nimmt. Mit gutem Rechte kann man behaupten, daß diejenigen Meister keinerlei Verantwortung fühlen, an der Hebung des ganzen Standes mitzuhelfen, welche sich der Gewerkschaft widersetzen, wenn diese durch gleichmäßige Löhne einigermaßen gleichmäßige Verkaufspreise für die Arbeitgeber ermöglichen hilft. Man verlangt zwar von den Gesellen, daß sie zur Hebung des ganzen Standes mit aller Kraft tätig sein sollen, kann sich aber nicht dazu aufschwingen, den eigenartigen Interessen der Gesellen als Lohnarbeiter Rechnung zu tragen.

Eine Gesundung des ganzen Gewerbes hat zur Voraussetzung, daß die Arbeitgeber auch jenen Rechnung tragen und Berufsfreudigkeit des Gesellen dadurch stärken. Berufsfreudigkeit setzt eine auskömmliche materielle Existenz voraus. Und solange sich die Handwerksmeister fast gegen jede noch so berechtigte Forderung der Gehilfen sträuben und nach Art der Scharfmacher bekämpfen, sorgen sie auch dafür, daß im Geselle der Lohnarbeiter in den Vordergrund und der Handwerker in den Hintergrund tritt. Daß hier die rheinisch-westfälischen Reformer mehr Weitblick zeigen wie die Nichtreformer kann man gerade nicht behaupten. Auch bei ihnen kommen zunächst die 84 oder 85 Pfg. Stundenlöhne in Betracht, ehe sie an die „Schöpfung menschlicher Arbeitswerte" denken. Oder glaubt Herr Kückelhaus, daß es anders sei? Warum macht man dann aber der Gewerkschaft den Vorwurf, daß sie ihren Mitgliedern den Lohnarbeiterstandpunkt besonders einschärfe?

Im übrigen ist die Bemerkung, daß „das Wesen handwerklicher Gütererzeugung nicht so sehr auf Anhäufung von Kapitalwerten als auf Schöpfung menschlicher Arbeitswerte hinauslaufe", eine Phrase. Was versteht denn der Schreiber jener Zeilen unter Handwerk? Sicherlich dehnt sich die rheinisch-westfälische Reformbewegung weit über jene Kreise aus, denen an einer Schöpfung menschlicher Arbeitswerte gelegen ist. Oder rechnet man zu letzteren auch die „kölschen Büchel", die Bauarbeiten in den Zechenkolonien des rheinisch-westfälischen Industriereviers, die Berliner Massen-Spezialartikel u. a. m.? Uns deucht: Handwerk und Handwerk ist ein großer Unterschied und berufsstolze und standesbewußte Tischlergesellen lassen sich auch nicht durch die Reformbewegung allein schaffen. Wir sind dabei aber objektiv genug, um dieser Bewegung auch ihre guten Seiten abzugewinnen, betonen aber nachdrücklichst, daß trotz allem Gesagten und und Geschriebenen ihre Triebkräfte nicht allein in dem Wunsche nach Schaffung menschlicher Arbeitswerte zu finden sind. Das verschlägt aber nichts: Wie sich bei einem kulturell hochstehendem Volke auf der materiellen Kultur die geistige aufbaut, so wird auch im Handwerk der Berufsstolz und das Standesbewußtsein nur dann zu heben sein, wenn seine einzelnen Glieder ein materiell gutes Auskommen finden. Die rheinisch-westfälischen Reformer im Tischlergewerbe stellen sich aber in Widerspruch mit ihren angeblichen Bestrebungen und Zielen, wenn sie dem Charakter des Gesellen als Lohnarbeiter durch eine schroffe Ablehnung seiner materiellen Wünsche nicht Rechnung tragen, trotzdem aber verlangen, daß er Berufsstolz und Standesbewußtsein besitzen soll. Letztere Eigenschaften sollen sich bei den Tischlermeistern je auch erst bei 84 und 85 Pfg. Stundenlohn einstellen.

Einheitsmaß und Einheitspreis für geschlagene Arbeit im Korbmachergewerbe. Die „Korbmacher-Zeitung" schreibt: Es wird lebhaft die Einführung eines Einheitsmaßes für geschlagene Arbeit, hauptsächlich für Reisekörbe, erörtert. Das Wichtigste wäre jedoch, einen einheitlichen Engrospreis festzulegen, weil heute hierin noch ein großer Wirrwarr herrscht. Zum besseren Studium benutze man die Korbmacherzeitungen, und man wird erstaunt sein. Da schreibt Herr Frz. Ewald in Steinach, sein Reisekorb Nr. 4 sei im Boden 55 Zentimeter lang und 37 Zentimeter breit, oben 62 Zentimeter lang und 41 Zentimeter breit; Höhe bis zur dicken Kimme 31 Zentimeter. Aus Hilfarth gibt man die Nr. 4 mit folgenden Maßen an: Bodenlänge 53 Zentimeter, Bodenbreite 33 Zentimeter, obere Länge 65 Zentimeter, obere Breite 39 Zentimeter, Höhe bis zur dicken Kimme 29 Zentimeter. Da beide Maße als Einheitsmaße vorgeschlagen wurden, so ließ ich in meiner Werkstatt nach jedem Maße ein Stück anfertigen und finde, daß beide Maße gut verkäuflich sind. Welches könnte nun aber Anspruch auf ein Einheitsmaß haben? Das kaufende Publikum beachtet den Unterschied nicht, zahlt indes im einzelnen für den Korb nach dem geschilderten Rheinländer Maß mindestens 50 Pfg. mehr, als für den Korb nach dem Thüringer Maß, weil der erstere in der Länge stark abgehend erscheint. Es kommt dem Beschauer vor, als sei er größer. Das Gegenteil erweist sich indes, wenn beide Körbe dicht neben einander stehen, weil der Thüringer um 2 Zentimeter höher ist. Solche kleinen Unterschiede lassen sich durch Verständigung leicht ausgleichen. Weit schlimmer sieht es jedoch bei einer Umschau nach Einheitspreisen aus: So empfiehlt Herr R. Nagel in Berlin einen quadratisch gewürfelten Reisekorb bei 18 Zoll Bodenlänge zu 3,50 Mk., Herr Aug. Hermann in Fürstenberg zu 4 Mk. Letzterer bietet einen viereckigen gewürfelten Reisekorb (34 Zoll) zu 11 Mk., Nagel in Berlin zu 9,50 Mk. und Paul Hermenz in Beuthen sogar zu 9,25 Mk. an. Diese Unterschiede sind doch zu stark. Wenn die Maße und die Qualitäten die gleichen sind, wo bleibt da der Einheitspreis? Alle drei offerieren in einem Fachblatte. Herr A. Hermann in Fürstenberg braucht sich also nicht zu wundern, wenn er auf große Reisekörbe keine Aufträge erhält, da sein Kollege in Berlin sie um 1,50 Mk. und der Beuthener sogar um 1,75 Mk. billiger empfiehlt. Herr Joh. Gg. Reisenweber in Hassenberg berechnet einen Reisekorb von 55 Zentimeter Bodenlänge, also 21 Zoll, mit 5,10 Mk. Herr Johannes Krötenheerdt in Rebwitz mit 5 Mk. Dagegen nimmt Herr Ro-

gel in Berlin nur 4,70 Mk. und Herr P. Hermenz in Beuthen gar nur 4,50 Mk. So schwanken die Preise. Solche Mißstände könnten nur durch Einführung eines Einheitsmaßes beseitigt werden, das allerdings einen Einheitspreis zur Folge haben müßte.

Fusion in der Holzindustrie. In den letzten Wochen hat ein Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Holzbearbeitung bekannten Firmen Max Danziger, Holzbearbeitungsfabrik, Königshütte und Werner & Co., Dampftischlerei und Jalousiefabrik, Domb bei Kattowitz stattgefunden. Die Leitung des Unternehmens, das unter der Firma „Vereinigte Dampftischlereien und Hobelwerke, G. m. b. H., Königshütte" in das Handelsregister eingetragen wird, bleibt in den Händen der Herrn Max Danziger und Martin Cohen. In dem technisch aufs allerbeste, mit den modernsten Maschinen und besten Einrichtungen ausgestattetem Haupt-Etablissement, welches in Königshütte auf der Kattowitzerstraße belegen ist, sollen, nicht nur Bautischlerarbeiten aller Art ausgeführt werden, sondern es ist auch eine Spezial-Abteilung für moderne Laden- und Kontoreinrichtungen vorhanden. Für die technische Leitung des Betriebes sind besonders tüchtige Kräfte gewonnen. Das in großem Stile angelegte Etablissement, welches eigene Beleuchtungs- und Beheizungszentrale besitzt, präsentiert sich äußerst vorteilhaft. Der Betrieb, in welchem 80—90 Leute beschäftigt werden, ist am Montag, den 10. cr. in vollem Umfange eröffnet.

Zahlungseinstellung in der Möbelindustrie. Die in weiteren Kreisen bekannte Möbelfabrik von A. Elze und Sohn in Dessau, welche Herzoglich Anhaltische Hoflieferantin ist und durch Uebernahme größerer Einrichtungen sich einen gewissen Ruf verschafft hat, ist gezwungen gewesen, sich mit der Bitte um Zahlungsaufschub an die Gläubiger zu wenden. Da es sich um eine ganze Anzahl von Firmen handelt, welche größere und kleinere Beträge zu fordern haben, so ist die Eröffnung des Konkurses sicher. Die Passiva sind erheblich: sie finden Erhöhung durch die vorhandenen, recht beträglichen hypothekarischen Schulden. Die Aussichten sind für die Gläubiger ungünstig. Verursacht wurde die Insolvenz durch billige Ausführungen größerer Lieferungen und hierbei entstandene Verluste. Beteiligt sind ausschließlich mitteldeutsche Firmen. Der Berliner Handel hatte an die Firma nicht geliefert. Das Unternehmen stand in gutem Ansehen. Die eingetretene Zahlungseinstellung überraschte daher ungemein.

Eine Einschränkung der Bretterproduktion in Sicht. Eine von sehr zahlreichen Interessenten besuchte Versammlung hatte angesichts der großen Holzvorräte sowohl des Platzhandels wie auch der Sägemühlen einstimmig beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die Vorschläge machen sollte, wie Produktion und Absatz dem voraussichtlich zu erwartenden Bedarf angepaßt werden können. Die aus den Inhabern bezw. Vertretern von 12 der bedeutendsten Holzgroßhandlungen bestehende Kommission hat nunmehr beschlossen, im Interesse sämtlicher Produzenten und Platzhändler der Holzbranche dringend nahezulegen, daß die noch nicht aufgeschnittenen im Wasser befindlichen Rundhölzer für die nächste Schnittperiode zurückgestellt werden und der gesamte Rundholzeinkauf angesichts der starken russischen Holzimporte und der Möglichkeit ihres Angebots als Schnittware noch in diesem Jahre auf das allernotwendigste beschränkt wird. Man hofft so einem Preisdruck auf dem Inlandsmarkt zu begegnen.

Fachliche Notizen.

Pflege polierter und gebeizter Möbel. Nur selten findet sich in einem Haushalt soviel Zeit, die Möbel bei dem täglichen Abstauben wirklich gründlich zu reiben, und dies ist der Grund, daß dieselben trotz aller sonstigen Schonung sobald ihr hübsches Aussehen verlieren. Durch feuchte Luft im Zimmer und die Ausdünstung der Bewohner findet täglich ein fast unmerklicher Niederschlag statt, mit welchem sich der feine Staub, der auch in sorgfältig gereinigten Zimmern immer wieder im Laufe des Tages entsteht, verbindet und in dieser Vereinigung einen leichten, aber festen Belag auf dem Holze bildet. Dadurch wird der Glanz der Politur getrübt, und die Möbel werden mit der Zeit unscheinbar. Diesem Uebelstande kann man abhelfen, wenn man die Möbel im Laufe des Jahres zwei- bis dreimal kräftig poliert. Man kann dies mit geringen Kosten selbst tun. Ein Stück Flanell wird zu einem faustgroßen Ballen zusammengedrückt und mit alter, recht weicher Leinwand umhüllt. Der Ballen muß groß sein, daß man ihn bequem mit den Fingern umspannen kann. Man träufelt 2 Tropfen Mandelöl und 2 Tropfen reinen Spiritus auf den Ballen und reibt, fest aufdrückend, immer in kleinen Kreisen die Politur wieder glänzend. Durch solches schnelles Reiben erwärmt sich das Holz, und aller anhaftender Schmutz löst sich ab, ohne daß man Wasser dazu nimmt, welches die Politur nur schädigt. Es ist besonders zu empfehlen, nicht zu große Flächen auf einmal zu bearbeiten, sondern nur jedesmal einen halben Meter mit dem Ballen zu reiben und, wenn diese Fläche sauber und glänzend ist, weiter zu gehen. Vorher schiebt man die schmutzig gewordene Leinwandhülle des Putzballens etwas zur Seite und träufelt auf eine reine Stelle wieder Mandelöl und Spiritus.

Literarisches.

Der Arbeiterausschuß im Bergbau von Hermann Vogelsang. 72 Seiten. Preis 50 Pfg.

Inhalt: Vorwort. Notwendigkeit und Zweck von Arbeiterausschüssen. Arbeiterausschüsse im deutschen Bergbau. Ihre Notwendigkeit und die Gegnerschaft der Arbeitgeber. Die Einführung von Arbeiterausschüssen auf den Kgl. Steinkohlengruben des Saarreviers. Die Bestimmungen des Berggesetzes vom 24. Juni 1892 über Arbeiterausschüsse. Das Wirken des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter um Einführung von Arbeiterausschüssen. Die Bestimmungen des preußischen Berggesetzes über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern. Die gesetzlichen Aufgaben des Arbeiterausschusses. Die Möglichkeit der Auflösung des Arbeiterausschusses. Der Ausschuß in der Praxis. Verhalten des Ausschusses in der Belegschaft. Verhalten des Ausschusses in den Sitzungen. Die Mitverwaltung der Zechenunterstützungskassen durch den Arbeiterausschuß. Der Arbeiterausschuß bei der Wahl des Vertrauensmannes. Der Arbeiterausschuß bei Vorschriften über Wohlfahrtseinrichtungen und das Verhalten der Arbeiter. Der Arbeiterausschuß bei Erlaß von Arbeitsordnungen. Der Arbeiterausschuß bei der Vorbringung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden. Der Arbeiterausschuß bei der Erhaltung des guten Einvernehmens in der Belegschaft und mit den Arbeitgebern. Der Arbeiterausschuß und die Bergbehörde. Arbeiterausschüsse und Organisation. Reformziele auf dem Gebiete der Arbeiterausschüsse. Die Stellung der Sozialdemokratie zu den Arbeiterausschüssen. Die Stellung des alten sozialdemokratischen Verbandes zu den Arbeiterausschüssen.

Die durch Gesetz im Jahre 1905 im preußischen Bergbau eingeführten Arbeiterausschüsse wurden von den Arbeitgebern mit Mißtrauen angesehen, von den Sozialdemokraten bekämpft, von vielen Arbeitern nicht richtig gewürdigt, aber trotzdem vom Gewerkverein christlicher Bergarbeiter im Interesse der Arbeiter ausgenutzt. Das vorliegende Schriftchen bietet den Ausschußmitgliedern eine durch die bisherige Praxis erprobte Anweisung für ihre Tätigkeit und bringt Material zur Abwehr der von sozialdemokratischer Seite gegen die Ausschüsse gerichteten Angriffe. Es bringt aber für jeden, der sich für die Frage der Arbeiterausschüsse und die Bergarbeiterbewegung interessiert, ein ganz interessantes Material.

Staatsbürger-Bibliothek. Herausgegeben vom Verband der Windthorstbunde Deutschlands. Verlag der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung, Gesellschaft mit beschr. Haftung, M.-Gladbach. 3. Heft: Das Budgetrecht des Deutschen Reichstags und der Reichshaushaltsetat. 60 S. 8°. 1908. Preis 30 Pfg., postfrei 35 Pfg.

Inhalt: Vorwort. § 1. Begriff des Budgets. § 2. Bruttobudget — Nettobudget. § 3. Erfordernisse des Budgets. § 4. Das Wachsen des Budgets. § 5. Vorlage des Budgets. § 6. Begriff und Wesen des Budgetrechts. § 7. Budgetverweigerung, Verwaltung ohne Budget. § 8. Die Vorbereitung des Reichshaushaltsetat. § 9. Voranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushaltsetat. § 10. Ordentlicher und Außerordentlicher Etat (Ordinarium und Extraordinarium). § 11. Die Beratung des Haushaltsetats im Reichstag. § 12. Die äußere Form des Reichshaushaltsetats. § 13. Die Finanzgemeinschaften im Reiche. § 14. Der Vollzug des Reichshaushaltsetats. § 15. Die Kassaführung im Reiche. § 16. Kontrolle des Reichshaushalts. § 17. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Schlußwort. Anlagen: A. Entwurf des Reichs-Etatgesetzes für 1908. B Entwurf des Etatsgesetzes für die Schutzgebiete für 1908. C. Ausgaben und Einnahmen des Reichs für die Jahre 1875, 1886, 1896 und 1906 nach dem Schema des Etatsentwurfes für 1908. D. Hauptetat für die Schutzgebiete für 1908. E. Spezialetat für das Reichsamt des Innern für das Jahr 1908. F. Spezialetat für das ostafrikanische Schutzgebiet für das Jahr 1908.

Das Budgetrecht, d. i. das Recht an der Aufstellung und Kontrolle des Staatshaushalts in entscheidender Weise mitzuwirken, ist das praktisch wertvollste konstitutionelle Recht der Volksvertretung. Zweck der vorliegenden Broschüre ist es, angesichts der vielfach herrschenden Interessenlosigkeit gegenüber diesem wichtigen Volksrechte Aufklärung zu verbreiten sowohl über die Bedeutung des Budgetrechts wie auch über Begriff und Zustandekommen des Reichshaushaltsetats und dessen Durchführung und Kontrolle.

4. Heft: Das Landheer. 104 S. 8°. 1908. Preis 30 Pfg., postfrei 35 Pfg.

Inhalt: Einleitung. Erster Teil: Verfassungsrechtliche Bestimmungen. § 1. Verhältnis von Reich und Bundesstaaten. § 2. Die Einheitlichkeit des Heeres. § 3. Die Kommandogewalt. § 4. Die Ausgaben für das Landheer. — Zweiter Teil: Die Organisation des Landheeres. § 5. Das stehende Heer. § 6. Die Militärvorlagen von 1874 bis 1905. § 7. Die Landwehr. § 8. Der Landsturm. § 9. Die Militärverwaltung. — Dritter Teil: Der Militärdienst. § 10. Die gesetzliche Wehrpflicht. § 11. Berufsmäßiger Militärdienst. § 12. Die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen. § 13. Sonderrechte des Militärstandes. — Vierter Teil: Die Militärlasten. § 14. Die Friedensleistungen. § 15. Die Kriegsleistungen. — Schlußwort.

Das deutsche Heer, das „Volk in Waffen", übt auf unsere gesamten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse einen so beherrschenden Einfluß aus, daß es als eine der ersten staatsbürgerlichen Pflichten erscheint, sich mit dem Heerwesen, dem Militärdienst und der Heeresorganisation gründlich vertraut zu machen. Es gilt dies weiter aber auch ganz besonders in Anbetracht der außerordentlich schweren persönlichen und finanziellen Opfer, die das Militärwesen dem Einzelnen und der Gesamtheit fortdauernd auferlegt. Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit des Heeres bestehen nicht, wohl aber solche über den Umfang und die Art der Heeresorganisation. Gerade in dieser Beziehung ist die in der vorliegenden Schrift, welche übersichtlich und ausreichend über das deutsche Heer orientiert, gegebene aktenmäßige Darstellung des in den Militärvorlagen von 1874 bis 1905 zwischen Regierung und Parlament ausgetragenen Kampfes um die Festlegung der Friedenspräsenzstärke sehr dankenswert und von dauerndem Interesse und Wert.

Verband christlicher Holzarbeiter Oesterreichs.

Geschäftsstelle: Wien, XVI/2, Kirchstetterngasse 41, I. 7.

Arbeitsvermittlung: Wien, XV., Maria vom Siege Nr. 4. Zöhrers Gasthaus, täglich von 8 bis 9 Uhr abends mit Ausnahme Freitags. Sonntag von 1/2 10 bis 1/2 12 Uhr vormittags.

Bludenz: Leiter Lorenz Reier, katholischer Gesellenverein.
Bozen: Obmann Josef Kohler, Meinhartsstraße 3.
Bregenz: Josef Hämmerle in Vorkloster bei Bregenz.
Brixen: Gasthof Burgfrieden, Obmann Vinzenz Kiebacher.
Dittersdorf: Bei Bärn, Obmann Ed. Tuchler.
Georgswalde: Filippsdorf, Josef Marschner, Filippsdorf 181.
Graz: Harmonie, Franz Josefskai 8, Obmann Franz Schneider, Goethestraße 8.
Innsbruck: Mariahilferstraße, Gasthof Mondschein, Obmann Josef Reich.
Kufstein: Leiter Math. Huber, Maderspergerstraße 223.
Rundl: Leiter Franz Feßl bei H. Hoffmann, Mangenhaus.
Leitmeritz: Wenzelsgasse 4, W. Sommer.
Lienz: Leiter Franz Errat, Patriadorf bei Lienz.
Ligist: Leiter Franz Elbl, Grabenwarth.
Linz: Schillerstraße, Gasthaus „zum Waldhorn", Obmann Hintereder Al., Kleinmünchen, Wiener Reichsstraße 24.
Meran: Leiter Karl Bohle, Postgasse 8.
Salzburg: Obmann Gottlieb Rigner, Franz Josefsstraße 15.
Schrems: „Einigkeit".
Schwaz: Leiter Fidelius Lechner, katholischer Gesellenverein.
Sternberg: Im katholischen Vereinshause, Obmann Johann Kloß.
Steyr: Engegasse, Dimgrafs Restauration, Obmann Josef Fürthalter, Sarning 12.
St. Ulrich (Gröden): Leiter Josef Roncat.
Viehofen: Leiter Josef Streitberger.
Wien: Geschäftsstelle.
Wörgl: Leiter Hans Maier bei M. Haas.

Zur Beachtung reisender Mitglieder.

Für ein Mitglied, welches auf Reise geht, ist die ordnungsmäßige **Abmeldung** bei der Zahlstelle das erste Erfordernis. Wer die Abmeldung in seinem Buche nicht bescheinigt hat, dem darf kein Kassierer Unterstützung auszahlen.

Wo kein Arbeitsnachweis unsererseits besteht, erkundige man sich trotzdem bei der Ortsverwaltung nach den Verhältnissen am Ort, bevor man um Arbeit nachsucht.

Werden in den Tagesblättern durch **Annoncen** Arbeitskräfte gesucht, so beachte man ebenfalls die äußerste Vorsicht, damit man nicht auf eine gesperrte Werkstelle gerät.

Sobald ein Mitglied an einem Orte Arbeit angenommen hat, soll es sich sogleich, entweder bei der Zahlstelle oder wenn eine solche nicht besteht bei der Zentralstelle anmelden. Manche Mitglieder haben es schon bereut, daß sie durch verspätete Anmeldung oder durch vollständige Unterlassung derselben, ihrer Mitgliederrechte verlustig gegangen sind. Schiebe man die Anmeldung nie auf die lange Bank, sondern mache sie sofort, nachdem man Stellung angenommen hat. Geschieht die Anmeldung bei der Zentralstelle, so muß das Mitgliedsbuch und die deutlich geschriebene Adresse eingesandt werden.

Nach Eintragung in das Verzeichnis der Einzelmitglieder wird das Buch dem Kollegen wieder zugestellt. Reist der Kollege ab, so hat die Abmeldung in derselben Weise wie bei den Zahlstellen auch bei der Zentralstelle des Verbandes zu erfolgen. Die Beiträge der Einzelmitglieder sind mindestens alle sechs Wochen oder für längere Zeit im voraus der Zentralstelle einzusenden. Die Zusendung der Zeitung erfolgt alle 14 Tage.

Allen Kollegen, die an einem Orte in Arbeit treten, wo eine Zahlstelle nicht besteht, kann nur dringend im eigenen Interesse geraten werden, die vorstehenden Bestimmungen zu befolgen, damit sie ihrer Verbandsrechte nicht verlustig gehen.

Jedes Einzelmitglied sollte es sich ferner zur Pflicht machen, möglichst an dem betreffenden Orte eine Zahlstelle zu gründen.

Verbandsmitglieder! Ob Ihr auf Reisen seid oder allein mit Gegnern zusammenarbeitet, haltet die Fahne des Verbandes hoch. Ein Feigling der, welcher aus Furcht die Fahne verläßt. Seid überall die Pioniere, die der weiteren Ausbreitung des Verbandes die Wege frei machen.

Briefkasten.

A. B. und K. Werden Erkundigungen einziehen und dann brieflich antworten.

Detmold.
Grösste
Tischler-Fachschule
Programm frei. Dir.-Reineking.
Zum Selbstunterricht empfehle:
Die Formenlehre f. Tischler à Mk. 1.35.
Die Stillehre I.T., f. Tischler à Mk. 1.35.
Zu beziehen von
Direktor Reineking, Detmold.

Tischler-Fachkurse, Leipzig von Direktor [illegible]
Werkmeister, Techniker, Zeichner.
Anerkannt vorzügliche, einzig dastehende Lehrmethode. — Programm frei durch:
Die Direktion, Lössnigerstrasse Nr. 15.

Eingelegte Fourniere
für Möbeltische, Schatullen, Füllungen.
Musterbogen gegen 20 Pfennig in Briefmarken. Zahlreiche Anerkennungsschreiben.
Eustach Biller, Marqueteur,
Heidelberg, Theaterstrasse 7.

Für Schreiner!
Modernes Möbelwerk, ca. 60 Zimmer mit 300 Zeichnungen, 1—10farbig, wegen Umzug für Mk. 3. Ladenpreis Mk. 15.
J. Raad, Architekt, Düsseldorf
Heinestraße 22.

Zahlstelle Bielefeld.
Den Kollegen zur Nachricht, daß wir hier einen
ständigen Arbeitsnachweis
für Holzarbeiter aller Branchen eingerichtet haben. Derselbe befindet sich im „Christlichen Gewerkschaftshaus (Deborr) Herforderstr. 84.
Der Vorstand.

Die modernen Holzbeizverfahren.
Leitfaden für die Praxis, gegen 1,10 Mk. (in Briefmarken) zu beziehen von
Gewerbeschuldirektor Zipfe,
Hagen i. W.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Jansen, Cöln. — Druck von Heinrich Theißing, Cöln.